



Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung sowie zur Neuordnung der Propsteibereiche

A. Problemlage und Zielsetzung

1. Auftrag
2. Ekklesiologische Reflexionshorizonte
 - a. Allgemeine Gliederungsprinzipien von Leitungsstrukturen in den Gliedkirchen der EKD
 - b. Konkrete Ausgestaltung von Leitungsstrukturen in der Kirchenordnung der EKHN
 - c. Entwicklung der Propsteibereiche in der EKHN
 - d. Diskutierte Modelle zur Umsetzung der Reduktion von Pfarrstellen in der Kirchenleitung

B. Lösungsvorschlag

1. Veränderte Rahmenbedingungen
2. Anpassung der Propsteibereiche: Konzentration der Propsteibereiche und Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2025-2029-2034
3. Weiterentwicklung der Leitungsstrukturen
 - a. Profilierung des Amtes der Pröpst*innen
 - b. Profilierung des Amtes der Dekan*innen
 - c. Perspektive von jungen Menschen einbeziehen
 - d. Regionales und gesamtkirchliches Leitungshandeln zusammenhalten
 - e. Veränderung der Sitzungsstruktur der Kirchenleitung
4. Zielbild

C. Rechtliche Aspekte

D. Finanzielle Auswirkungen

E. Beteiligung

A. Problemlage und Zielsetzung

1. Auftrag

Dem Thema „Leistungsstrukturen“ liegt ein doppelter Auftrag zu Grunde: Zum einen ist es im Rahmen der gesamtkirchlichen Pfarrstellenbemessung der Jahre 2020-2029 zur Umsetzung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstgesetzes (RS 401) notwendig zu klären, in welcher Form drei der derzeit 11 Pfarrstellen im Budget der Kirchenleitung im Stellenplan reduziert werden. Zum anderen soll damit das achte strategische Ziel der Kirchenentwicklung in ekhn2030 in den Blick genommen werden: „Die EKHN hat 2030 die Leistungsstrukturen auf der mittleren Ebene und der gesamtkirchlichen Ebene neu konzipiert und dafür die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Die Stärkung des Nachbarschaftsraumes erfordert eine Klärung und Neukonzeption der Aufgaben der Dekanate und der Kirchenleitung inklusive der Propsteien. Die Bildung von Verkündigungsteams erfordert eine stärkere Vertretung des gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienstes in den Entscheidungsgremien, z. B. in den Synoden. Die Dekanate tragen mit zunehmender Budgetierung der Personalbereiche eine größere Verantwortung für den Personaleinsatz und die inhaltlich strategische Ausrichtung der Dekanatebene“ (Drucksache 53/24 B).

Die Kirchenleitung hatte die Lenkungsgruppe für den Prozess ekhn2030 beauftragt, sich mit dem Thema „Leistungsstrukturen in der EKHN“ in den vergangenen Monaten zu beschäftigen. Die Lenkungsgruppe hat das Thema beraten und dann ihrerseits eine Arbeitsgruppe (Pröpstin Sabine Bertram-Schäfer, Oberkirchenrat

Jens Böhm, DSV-Vorsitzende Dr. Annette Laakmann, Synodale Susanne Koch, Dekanin Arami Neumann, Stv. Präses Wolfgang Prawitz) unter der Leitung von Kirchenpräsidentin Prof. Dr. Christiane Tietz beauftragt, unterschiedliche Optionen für zukünftige Leistungsstrukturen zu beschreiben. Die Arbeitsgruppe hat ihre Zwischenergebnisse der Lenkungsgruppe zur Diskussion vorgelegt, anschließend aufgrund der Rückmeldungen erneut beraten und der Lenkungsgruppe einen veränderten Entwurf vorgelegt. Hieraus hat die Lenkungsgruppe einen Vorschlag entwickelt, der der Kirchenleitung vorgelegt wurde. Nach intensiver Beratung legt die Kirchenleitung der Kirchensynode den hier dargestellten Entwurf zur Entscheidung vor.

2. Ekklesiologische Reflexionshorizonte

a. Allgemeine Gliederungsprinzipien von Leistungsstrukturen in den Gliedkirchen der EKD

synodal, episkopal, konsistorial - kollegial¹

Die dreidimensionale Architektur evangelischer Kirchenverfassungen hat sich in einem langen Prozess herausgebildet. Entscheidend war dabei nach dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments die theologische Überzeugung, dass die Verfasstheit der römisch-katholischen Kirche kein Vorbild sein kann. Eine Grundentscheidung war und ist der Bruch mit dem Amts- und Weiheverständnis, das sich im katholischen Bischofsamt zeigt. Hier fallen zwei Machtformen im bischöflichen Amt zusammen: die Rechtsetzungsmacht inklusive der Rechtsprechung („potestas iurisdictionis“) und die Weihevollmacht („potestas ordinis“). In den reformatorischen Kirchen werden die beiden Machtformen grundsätzlich getrennt. Die „potestas iurisdictionis“ liegt bei den synodalen Gremien, die „potestas ordinis“ kommt dem „ordinierten Amt“ zu. Aus theologischen Gründen werden also die **synodale** Leitungsdimension (Kirchensynode) und die **episkopale** Leitungsdimension (Kirchenpräsident*in, Bischöf*in) deutlich unterschieden. Die synodale

¹ Vgl. Peter Scherle, Die Kirchenordnung der EKHN und die Rolle der Synode (Drucksache 08/16).

Leitung und die episkopale Leitung werden von der **konsistorialen** Leitung (Kirchenverwaltung) unterstützt. In der Regel lässt sich noch eine „**kollegiale** Leitungsdimension“ in den evangelischen Kirchenverfassungen ergänzen, die innerhalb der Kirchenleitung wahrgenommen wird. In ihr werden die drei Leitungsdimensionen zusammengeführt. Die Kirchenleitung hat in der EKHN nach Art. 46 KO „den Auftrag, die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau nach Maßgabe der Entscheidungen der Kirchensynode geistlich und rechtlich zu leiten“.

Ordiniert / hauptamtlich – nebenamtlich

Ein weiteres Gestaltungsprinzip evangelischer Kirchenverfassungen ist das Zusammenspiel von ordinierten und nicht ordinierten Mitgliedern in den Leitungsgremien.

In einigen Kirchenverfassungen wird diese Unterscheidung noch einmal differenziert in hauptamtliche und nebenamtliche Mitglieder der Kirchenleitung². Hauptamtliche Mitglieder müssen nicht ordiniert sein: bspw. Leiter*in der Kirchenverwaltung, Abteilungsleitung bzw. Dezernent*innen. Nebenamtliche Mitglieder können ordiniert sein: bspw. ordinierte Theolog*innen, die die Perspektive von unterschiedlichen Regionen in die Kirchenleitung einbringen.

Gesamtkirchlich – regional

Ein grundsätzliches Gliederungsprinzip evangelischer Kirchenverfassungen ist das Zusammenspiel von gesamtkirchlichen und regionalen Perspektiven in kirchenleitenden Gremien. Ämter mit gesamtkirchlicher Perspektive sind z.B. die Mitglieder von Kirchensynodalvorständen oder die Kirchenpräsident*in/Bischöf*in und die Stellv. Kirchenpräsident*in. In den Kirchenleitungen der EKD-Gliedkirchen werden dem ordinierten Amt außerdem Ämter mit regionaler Perspektive (Regionalbischöf*innen, Pröpst*innen, Prälat*innen, Generalsuperintendent*innen, Superintendent*innen) und zum anderen Ämter mit aufgabenbezogener Perspektive (Dezernent*innen, Fachreferent*innen und Leitung Diakonie) zugewiesen. Ehrenamtliche Mitglieder können nach regionalen Kriterien in die Kirchenleitungen berufen werden. Alle Mitglieder der Kirchenleitungen bringen Erfahrungen aus der Gesamtkirche oder der Region ein, sind aber allein Christus verpflichtet und nicht bestimmten regionalen Interessen oder bestimmten Handlungsfeldern bzw. Dezernaten.

Ein Blick auf **die Leitungsstrukturen unserer Nachbarkirchen** (Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck [EKKW], Evangelische Kirche in Baden [EKiBa], Evangelische Kirche im Rheinland [EKiR] und Evangelische Kirche der Pfalz [EKP], vgl. **Anlage 1**) macht deutlich, dass die konkrete Ausgestaltung der grundsätzlichen Gliederungsprinzipien sehr unterschiedlich erfolgen kann. Während in der EKKW die regionale Perspektive (vergleichbar mit der EKHN) durch Pröpst*innen in das kirchliche Leitungshandeln eingetragen wird, verzichten die EKiR und die EKP auf ein weiteres, regionale Perspektiven einbringendes Leitungsamt neben den Dekan*innen bzw. Superintendent*innen. In der EKiBa gibt es das Amt des/der Prälat*in, das Pfarrer*innen und andere Mitarbeitende in ihren beruflichen und persönlichen Anliegen und Nöten berät, durch Fort- und Weiterbildung fördert und die kirchenleitenden Gremien „nur“ berät, um Seelsorge und Leitung zu unterscheiden.

² Artikel 65 KO der Evangelischen Kirche im Rheinland: Als Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt werden gewählt: drei ordinierte Theologinnen oder Theologen und sechs zum Presbyteramt befähigte Mitglieder der Kirchengemeinden.

b. Konkrete Ausgestaltung von Leitungsstrukturen in der Kirchenordnung der EKHN

Die Kirchenordnungsrevision in den Jahren 2008-2010³ hatte das Ziel, Leitungsstrukturen zu vereinfachen, Organe der Kirche zu reduzieren und Doppelstrukturen zu vermeiden.

Mit der Vereinfachung der Leitungsstruktur werden rechtliche und geistliche Leitung weder einzelnen Gremien noch Leitungsämtern zugeordnet, sondern gemeinsam in einem Gremium von allen Mitgliedern (der Kirchensynode und der Kirchenleitung) wahrgenommen⁴: „Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau wird auf allen Ebenen geistlich und rechtlich in unaufgebbarem Zusammenwirken geleitet“ (Art. 5 KO).

Für die Gesamtkirche werden in Art. 30 KO drei Leitungsorgane definiert: „Leitungsorgane der Gesamtkirche sind die Kirchensynode, die Kirchenleitung und die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident. Gemeinsam leiten sie die Kirche und repräsentieren sie in ihrer jeweiligen Funktion im gesamten öffentlichen Leben. In der Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden sie unterstützt von den Pröpstinnen und Pröpsten und von der Kirchenverwaltung.“

Das Leitende Geistliche Amt wurde als Leitungsorgan abgeschafft und das Kollegium der Kirchenverwaltung dezidiert nicht als gesamtkirchliches Leitungsorgan eingeführt. Pröpst*innen unterstützen gemeinsam mit der Kirchenverwaltung die drei Leitungsorgane. Gemeinsam werden sie in die Kirchenleitung eingebunden, um die rechtliche und geistliche Leitung zusammen mit den ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung wahrzunehmen.

Die Kirchenpräsidentin bzw. der Kirchenpräsident vertritt als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender der Kirchenleitung die EKHN im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben. Sie oder er hat das Recht „in eigener Verantwortung zu wesentlichen Fragen, die Kirche, Theologie und Gesellschaft betreffen, Stellung zu nehmen“ (Art. 51 KO). Innerhalb der Kirchenleitung wirkt sie oder er gemeinsam mit der oder dem Stellvertretenden Kirchenpräsident*in und den Pröpst*innen geistlich orientierend.

c. Entwicklung der Propsteibereiche in der EKHN⁵

Die EKHN in ihrer heutigen Gestalt stimmt nicht mit den Grenzen der Bundesländer überein. Sie umfasst einen großen Teil des Bundeslandes Hessen, Teile von Rheinland-Pfalz und ein kleines Stück von Nordrhein-Westfalen. Diese Gestalt lässt sich nur historisch herleiten. Die EKHN wurde erst 1947 gegründet und umfasst die vorher unabhängigen Landeskirchen von Hessen(-Darmstadt), von Nassau und von

³ Die erste Lesung zur Revision der Kirchenordnung (Drs. 13/08) wurde in der Frühjahrssynode 2008 im April durchgeführt und im Rahmen einer Sondersynode im September 2008 fortgesetzt. Die zweite Lesung wurde in der Herbstsynode 2009 (Drucksache 50/09) im November durchgeführt. Die abschließende dritte Lesung mit Beschlussfassung erfolgte im Rahmen einer Sondersynode im Februar 2010. Die Wortprotokolle lassen sich im [Intranet](#) einsehen.

⁴ Die Einheit von geistlicher und rechtlicher Leitung will die Einheit von rechtlich verfasster Kirche und geistlicher Leitung betonen. Mit den Worten der Barmer Theologischen Erklärung von 1934: „Die Kirche hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, dass sie allein Jesu Eigentum ist und in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte“ (Barmen III).

⁵ Vgl. Holger Bogs/Ute Dieckhoff, Zur Entwicklung der territorialen Gestalt der Propsteibezirke der EKHN, ZAB 06/14, als Anlage 3 zur Drucksache 75/14 (Neuordnung der Propsteibereiche).

Frankfurt. Die ursprünglich sechs Propstei- bzw. Visitationsbezirke der EKHN nahmen in ihrer Anfangszeit auf diese historische Herkunft direkt Bezug: ein Propsteibereich für Frankfurt, zwei für Nassau (Süd-Nassau, Nord-Nassau) und drei für Hessen-Darmstadt (Oberhessen, Starkenburg und Rheinhessen).

Zum 1.1.1967 wurde der Propsteibezirk Starkenburg aufgeteilt in Nord-Starkenburg und Süd-Starkenburg, so dass die EKHN in sieben Propstei- bzw. Visitationsbezirke aufgeteilt war. Diese Aufteilung wurde im Jahr 2000 wieder rückgängig gemacht.

Zum 1.10.2017 erfolgte die Reduktion auf fünf Propsteibereiche (Nord-Nassau, Oberhessen, Starkenburg, Rhein-Main, Rheinhessen und Nassauer Land), die bis heute Gültigkeit hat. Eine weitere Reduktion war als Option schon in dieser Zeit im Blick: „Eine weitergehende Entscheidung zur Reduzierung der Propsteibereiche auf vier kann bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der durchgeführten Aufgabenkritik und einer Folgenabschätzung sowie der praktischen Erfahrungen mit fünf Propsteibereichen getroffen werden... Dabei wurde deutlich, dass eine Reduzierung auf fünf oder drei Propsteibereiche planerisch leichter umzusetzen ist, als eine regionale Gliederung in vier Propsteibereiche.“⁶

d. Diskutierte Modelle zur Umsetzung der Reduktion von Pfarrstellen in der Kirchenleitung

In der Lenkungsgruppe ekhn2030 und der Kirchenleitung wurden unterschiedliche Modelle diskutiert, um die Reduktion von Pfarrstellen im Budgetbereich der Kirchenleitung umzusetzen. Bei allen Modellen wird eine Anpassung an vorhandene Rechtsformen notwendig. Die Modelle unterscheiden sich aber deutlich in Bezug auf die Tiefe der Eingriffe und führen mitunter zu einer tiefgreifenden Revision der Kirchenordnung.

- Anpassung der Propsteibereiche und der Aufgaben der Pröpst*innen (EKHN mit drei Visitationsbereichen) – mit oder ohne Stellv. Kirchenpräsident*in

Die Reduktion um zwei Stellen der Pröpst*innen greift die deutlich zurückgehende Zahl der Pfarrstellen (von 1.047 Pfarrstellen in den Kirchengemeinden und Dekanaten im Jahr 2020 auf 755 Pfarrstellen in den Nachbarschaftsräumen und Dekanaten im Jahr 2029) und der Visitationsbezirke (von 1.100 Kirchengemeinden auf 156 Nachbarschaftsräume) auf. Neben der Reduktion von zwei Stellen der Pröpst*innen und der Stelle einer/s Visitationsbeauftragten wurde zusätzlich die Reduktion der Stellv. Kirchenpräsidentin bis 2034 diskutiert, um die notwendige Reduktion von Pfarrstellen im Budgetbereich der Kirchenleitung umzusetzen.

In der ersten Diskussionsrunde dieses Modells in der Lenkungsgruppe wurde ausführlich darüber diskutiert, ob auf das **Amt des/der Stellv. Kirchenpräsident*in als eigenständige Stelle** verzichtet werden sollte. Das Amt des/der Stellvertretenden Kirchenpräsident*in wird – wie das Amt des/der Kirchenpräsident*in oder des Bischofs bzw. der Bischöfin – als gesamtkirchliches Amt mit gesamtkirchlicher Perspektive wahrgenommen. Die Lenkungsgruppe kam zu dem klaren Ergebnis, das Amt als eigenständiges gesamtkirchliches Leitungsamt beizubehalten. Der/Die Kirchenpräsident*in ist im episkopalen Sinne für die Einheit einer sich transformierenden, vielfältigen Kirche verantwortlich. Er/sie pflegt Beziehungen zu grundsätzlich allen Gemeinden, Dekanaten, Einrichtungen und Arbeitsbereichen der EKHN und ist für alle Mitarbeitenden und Mitglieder der EKHN sowie Menschen, die sich der EKHN verbunden fühlen, ansprechbar. Er/sie vertritt die EKHN in der Öffentlichkeit. Das Amt des/der Stellv. Kirchenpräsident*in

⁶ Neuordnung der Propsteibereiche, Drucksache 75/14., S. 1+3.

bringt mit dem/der Kirchenpräsident*in die Verantwortung für das Ganze der EKHN und die gesamtkirchliche Perspektive in das Leitungshandeln ein. Es ermöglicht eine kontinuierliche Präsenz als Gegenüber zur Kirchenverwaltung und in der Kirchenleitung. Das Beibehalten des Amtes des/der Stellv. Kirchenpräsident*in unterstützt eine größere Wirkmöglichkeit des/der Kirchenpräsident*in in die kirchliche und gesellschaftliche, politische und kulturelle Öffentlichkeit, weil von dem/der Stellv. Kirchenpräsident*in gesamtkirchliche Aufgaben der Kirchenpräsidentin übernommen werden. Zudem würde eine Aufteilung von aktuellen Aufgaben der Stellv. Kirchenpräsidentin auf mehrere Personen Zuständigkeiten verunklaren und einen erheblichen Abstimmungsaufwand bedeuten. In der Außenperspektive sichert das Amt der/des Stellv. Kirchenpräsident*in eine verlässliche Präsenz und starke Vertretung in den Spitzengesprächen mit Politik und Verbänden. Zudem erschien eine Streichung der Stelle des bzw. der Stellv. Kirchenpräsident*in zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll, da gegenwärtig noch unklar ist, wie sich die gesamtkirchlichen Leitungsstrukturen langfristig entwickeln.

Nach diesen Rückmeldungen aus der Lenkungsgruppe wurde das Modell der Anpassung der Propsteibereiche und der Aufgaben der Pröpst*innen (mit Stellv. Kirchenpräsident*in) weiter entwickelt und der Kirchenleitung vorgeschlagen, nun mit der entscheidenden Veränderung – in Berücksichtigung der Ergebnisse der ForuM-Studie (siehe dazu genauer unten) –, die Leitungsverantwortung der Pröpst*innen von Seelsorge als dezidierte Aufgabe klar zu trennen. Die Kirchenleitung hat ihrerseits das Modell intensiv diskutiert und profiliert. So wird es nun auch vorgeschlagen.⁷

- Transformation des Amtes der Pröpst*innen in das Amt der Prälat*innen (EKHN mit drei Seelsorgebereichen)

Eine Reduktion von fünf Visitationsbereichen auf drei Seelsorgebereiche sowie einer/eines Visitationsbeauftragten bis 2030 in einem ersten Schritt und die Reduktion der Stelle der/des Theologischen Referent*in der Stellv. Kirchenpräsident*in einem zweiten Schritt bis 2034 verringert die Pfarrstellen im Budget der Kirchenleitung gemäß den synodalen Vorgaben. Das Amt des/der Prälat*in (analog zum Amt der Prälat*in der Evangelischen Kirche in Baden)⁸ konzentriert das Amt auf die Bereiche Seelsorge, Visitation, Aus-, Fort- und Weiterbildung des Verkündigungsdienstes (Pastoralkolleg, Sabbattage und Entwick-

⁷ S.u. 3. Anpassung der Propsteibereiche: Konzentration der Propsteibereiche und Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2025-2029-2034.

⁸ Zu den besonderen Aufgaben der Prälatin bzw. des Prälaten in der Evangelischen Kirche in Baden gehören:

- Die Gemeinden zu besuchen, ihre Anliegen zu hören und Gottesdienste zu feiern;
- die Verbindung zwischen der Kirchenleitung und den Gemeinden zu fördern;
- die Pfarrfrauen und Pfarrer, aber auch andere haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren beruflichen und persönlichen Anliegen und Nöten seelsorgerisch zu beraten;
- zur Zusammenarbeit und Zusammengehörigkeit über die Prälatur hinaus beizutragen, beispielsweise durch Freizeiten und Schulungen;
- die Ältesten von Kirchenbezirken zu Rüstzeiten und Tagungen einzuladen, und sie mit den Aufgaben der Landeskirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Ökumene vertraut zu machen;
- Prälatin und Prälat nehmen sowohl an den Sitzungen des Oberkirchenrats, des Landeskirchenrats als auch der Landessynode mit beratender Stimme teil. Auf diese Weise sind sie einerseits informiert, andererseits aber an Entscheidungen nicht unmittelbar beteiligt und stehen deshalb zum Gespräch mit allen Betroffenen bereit.

lung neuer Formate). Das Amt beinhaltet Freiräume, um durch geistlich-theologische Impulse zu orientieren. Als Konsequenz des seelsorglichen Schwerpunktes sind Prälät*innen nicht Dienstvorgesetzte der Dekan*innen und beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder der Kirchenleitung.

Eine Neuausrichtung des Amtes der Pröpst*innen und eine Transformation des Amtes in das Amt eines/einer Prälät*in setzt eine grundlegende Revision der Kirchenordnung voraus. In der Verfassungsstruktur der EKHN wäre neu zu klären, wie das regionale Element stimmberechtigt in die Kirchenleitung integriert werden könnte, wenn es nicht mehr von den Pröpst*innen wahrgenommen wird. Diskutiert wurde in der Lenkungsgruppe eine stimmberechtigte Repräsentanz der Dekanate in der Kirchenleitung.

Positiv wurde die klarere Unterscheidung der Rollen von Pröpst*innen und Dekan*innen gesehen, die größere Nähe der Dekanate zur Gesamtkirche und die Möglichkeit der Seelsorge für alle Hauptamtlichen. Kritisch wurde angefragt, dass Seelsorge keine Dimension der Kirchenleitung sei, dass die Gebiete für Seelsorgebezirke zu groß seien und dass es zu einer zusätzlichen Belastung des/der Kirchenpräsident*in und des/der Stellv. Kirchenpräsident*in durch eine Dienstvorgesetztenfunktion gegenüber den Dekan*innen komme. Auch dass Visitation hier nicht mehr kirchenleitend verortet wären, wurde kritisch gesehen. Dadurch dass die Pröpst*innen weiterhin – wenn auch nur beratend – an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen würden, wurde auch bei diesem Modell eine mögliche Unklarheit der Verantwortlichkeiten auf dem Hintergrund der Erkenntnisse der ForuM-Studie kritisch angefragt.

- Einbindung der mittleren Ebene in die gesamtkirchliche Struktur

Die Kirchenleitung hat die Dekan*innen und die DSV-Vorsitzenden um eine Stellungnahme zum Zielbild einer zukünftigen Leitungsstruktur der EKHN gebeten. Hier wird eine sukzessive Auflösung der Propsteibereiche bei Eintritt einer Vakanz mit Vertretung durch die Dekan*innen und eine deutliche Stärkung der Autonomie der Handlungsfähigkeit der Dekanate in die Debatte vorgeschlagen. Der Blick auf die Leitungsstrukturen der Kirchenleitung wird deutlich weiter gefasst und umfasst regionale und gesamtkirchliche Leitungsstrukturen. Vorausgesetzt wird neben dem Entfall der Propsteibereiche und der Stellen der Pröpst*innen eine deutliche Reduktion der Anzahl der Dekanate von zurzeit 25 auf 14-16 Dekanate. Die Dekanate sollen sich an den Grenzen der kommunalen Gebietskörperschaftsgrenzen orientieren und in der Regel ein oder zwei Landkreise bzw. kreisfreie Städte umfassen. Damit könnten sich auch stärkere Verbindungen zu den regionalen Diakonien ergeben. Die Stärkung der Handlungsfähigkeit der Dekanate als regionaler Koordinations- und Gestaltungsebene ist das Ziel. Dazu bedarf es der angemessenen Ressourcenausstattung der Dekanate und eines größtmöglichen Gestaltungsfreiraums auch im Hinblick auf die Stellenplanung. Die Repräsentation von „Region“ in der Kirchenleitung soll nach dieser Stellungnahme gesichert werden, indem die Dekanate durch jeweils drei DSV-Vorsitzende und drei Dekan*innen mit Stimmrecht in der Kirchenleitung vertreten sind.

B. Lösungsvorschlag

1. Veränderte Rahmenbedingungen

Leistungsstrukturen werden an zurückgehende Mitgliederzahlen und die damit verbundenen geringeren Kirchensteuereinnahmen angepasst. Mit einer kleiner werdenden Kirche verändert sich auch das Aufgabenprofil von Leitungsstellen. Die Zusammenfassung parochialer Strukturen in Nachbarschaftsräume wird die Visitationsbezirke deutlich reduzieren. Perspektivisch werden nicht mehr 1.100 Kirchengemeinden visitiert, sondern 153 Nachbarschaftsräume. Die Anzahl der Pfarrstellen nimmt – aufgrund der Umsetzung der Pfarrstellenbemessung – deutlich ab. In den Jahren 2020-2029 reduziert sich die Anzahl der Pfarrstellen um 33 Prozent. In den Jahren 2030-2035 wird – wenn die Pfarrstellenentwicklung an die Mitgliederentwicklung angepasst wird – von einem weiteren Rückgang von 15 bis 20 Prozent auszugehen sein.

2. Anpassung der Propsteibereiche: Konzentration der Propsteibereiche und Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2025-2029-2034

Eine **Reduktion von fünf auf drei Propsteibereiche (Anlage 2) und damit eine Reduzierung um zwei Stellen der Pröpst*innen** greift die deutlich zurückgehende Zahl der Pfarrstellen (von 1.047 Pfarrstellen in den Kirchengemeinden und Dekanaten im Jahr 2020 auf 755 Pfarrstellen in den Nachbarschaftsräumen und Dekanaten im Jahr 2029) und der Visitationsbezirke (von 1.100 Kirchengemeinden auf 153 Nachbarschaftsräume) auf (s.o.).

Eine regionale Gliederung, die sich an den vorherigen Propsteibereichen orientiert liegt nahe:

- Propsteibereich Nord-Nassau (ohne Westerwald) und Oberhessen
- Propsteibereich Rhein-Main und Starkenburg
- Propsteibereich Rheinhessen und Süd-Nassau [Nassauer Land, Rheingau-Taunus, Wiesbaden, Kronberg, Hochtaunus mit Westerwald].

Eine leichte Anpassung der Propsteizuschnitte führt zu vergleichbaren Verantwortungsbereichen in Bezug auf die Pfarrstellen und die Nachbarschaftsräume. Die Dekanate in Rheinland-Pfalz werden einheitlich dem Propsteibereich Rheinhessen und Süd-Nassau zugeordnet.

Propsteibereich	Gemeindeglieder 1.1.2025	Fläche: km ²	Nachbarschaftsräume 2026	Pfarrstellen in NBR und Dekanaten 2029
Nord-Nassau und Oberhessen	384.462	5,185,59	53 NBR in 8 Dekanaten	235
Rhein-Main und Starkenburg	436.459	3.218,8	51 NBR in 7 Dekanaten	254,5
Rheinhessen und Süd-Nassau	448.684	4.960,55	52 NBR in 10 Dekanaten	267

Die zeitliche Umsetzung der Reduktion der Propsteibereiche kann mit der Beschlussfassung des Kirchengesetzes vollzogen werden. Sie entspricht schon heute weitgehend den Vereinbarungen zu den Vakanzvertretung unter den Pröpst*innen, nachdem Propst Oliver Albrecht und Pröpstin Dr Anke Spory aus dem Propstamt ausgeschieden sind. Mit dem Ende der Wahlzeit von Propst Stephan Arras zum 30.11.2027 (Eintritt in den Ruhestand zum 01.03.2028) könnte in der Kirchensynode im Frühjahr 2027 die Nachfolge im Propsteibereich Ost gewählt werden.

Zur Umsetzung der Reduktion von drei Pfarrstellen im Bereich der Kirchenleitung entfällt bis 2030 zudem die **Stelle einer/eines Visitationsbeauftragten**.

Im Rahmen der Umsetzung der nächsten Pfarrstellenmessung in den Jahren 2030-2034 sind die Ergebnisse des Transformationsprozesses zu reflektieren. Die vorgelegte gesamtkirchliche Leitungsstruktur versteht sich als Zwischenschritt (siehe 3.4. Zielbild). Sollten sich die bisherigen Leitungsstellen auch künftig als sinnvoll erweisen, kann ggf. die Reduktion einer weiteren Referent*innenstelle durch Zusammenlegung der verbliebenen Stelle einer/eines Visitationsbeauftragten und der Stelle der/des theologischen Referent*in des/der Stv. Kirchenpräsident*in erfolgen.

3. Weiterentwicklung der Leitungsstrukturen

a. Profilierung des Amtes der Pröpst*innen

Veränderte regionale Zuschnitte der Propstei- bzw. Visitationsbezirke erfordern eine Aufgabenkritik der Ämter der Pröpst*innen und Dekan*innen.

Die ekklesiologische Ausrichtung der Ämter soll bei der aktuellen Bemessung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes erhalten bleiben. Denn eine funktionale Leitungsstruktur ist für das Gelingen des Transformationsprozesses wesentlich. Die Pröpst*innen haben Teil am Leitungsauftrag der Kirchenleitung, sie wirken gegenüber der Kirche im Gesamten zusammen mit dem/der Kirchenpräsident*in und dem/der Stv. Kirchenpräsident*in geistlich orientierend. Als gesamtkirchliches Leitungsamt mit regionaler Perspektive sind sie Transmissionsriemen zwischen der Gesamtkirche und den Regionen und unterstützen in dieser doppelten Ausrichtung sowohl die Gesamtkirche als auch die Dekanate in den Transformationsprozessen.

Eine Aufgabenkritik der Artikel 28 und 55 der Kirchenordnung ist unvermeidlich. Zum einen sind Doppelstrukturen abzubauen, um den Aufgaben auch mit geringeren Leitungsstellen gerecht zu werden. Zum anderen müssen die Ergebnisse der ForuM Studie konsequent umgesetzt werden und Verantwortungsdiffusion innerhalb von Leitungsamter vermieden werden.

Für Betroffene von sexualisierter Gewalt wird in der ForuM Studie ausführlich beschrieben, wie unklare Rollen zu Verantwortungsdiffusion führen: „Dass sich Verantwortungsdiffusion, aber auch Verantwortungsdelegation als institutionelle Phänomene im Umgang mit sexualisierter Gewalt im evangelischen Kontext zeigen, darüber sind sich verantwortliche Akteur*innen in Kirche und Diakonie inzwischen offensichtlich selbst stärker bewusst... Am deutlichsten wird das an den Stellen, wo Kirchenvertreterinnen konträre Rollen übernehmen: Zum Beispiel sind sie zum einen Repräsentantinnen der Organisation, die mit der Verantwortung für sexualisierte Gewaltkonstellationen konfrontiert sind, und zum anderen bieten sie

als Seelsorger*innen individuelle Beratung und Unterstützung von Betroffenen. Konsequenzen sind entweder ambivalente Haltungen oder/und eine Überforderung aufseiten der Hauptamtlichen.“⁹

- **Trennung von Seelsorge und der Funktion der/des Dienstvorgesetzten**

Die Beauftragung der Pröpst*innen zur Seelsorge an Pfarrer*innen (Art 55 KO) und die Aufgabe der Dienstaufsicht über die Dekan*innen (Art. 54 KO), die ihrerseits Dienstvorgesetzte der Pfarrer*innen ihres Dekanates sind, führt im Propstamt zu unklaren Rollenzuschreibungen. Seelsorgende sollten nicht gleichzeitig Dienstvorgesetzte sein. Während Seelsorge auf **spirituelle, emotionale Unterstützung und Krisenbegleitung** abzielt, umfasst die Dienstvorgesetztenrolle **Leitung, Aufsicht und Gesamtverantwortung** – mitunter auch disziplinarrechtliches Handeln. Es kann zu **Konflikten** führen, wenn dieselbe Person beide Rollen gleichzeitig ausübt, weshalb jetzt eine klare Trennung der Aufgabenbereiche erfolgt.

Deshalb werden Seelsorge und Leitung getrennt und das Amt der Pröpst*in deutlich als kirchenleitendes gesamtkirchliches Amt mit regionalem Bezug profiliert. Die Pröpst*innen bleiben die Dienstvorgesetzten der Dekan*innen.

Aufgabe der Pröpst*innen bleibt darüber hinaus die berufsbiografische Begleitung der Pfarrer*innen. Hinzu kommt die Begleitung der Vikar*innen sowie die Einsatzplanung der Pfarrer*innen auf Probe.

Sollte es zu seelsorglichen Situationen kommen, ist hier - wie in allen Vorgesetztenfunktionen - vorher eine besondere Rollenklärung erforderlich.

Auch darüber hinaus mahnt die ForuM-Studie, Verantwortlichkeiten in Leitungssämtern klar zu definieren.

- **Aufgabenreduktion und -konzentration (Anlage 3)**

Eine Reduktion der Stellen der Pröpst*innen ist nur möglich, wenn Aufgaben reduziert werden. Im Rahmen der Aufgabenkritik wurden die bislang wahrgenommenen Aufgaben der Pröpst*innen, die mitunter rechtlich nicht geregelt sind, zusammengestellt und mit den Aufgaben der Dekan*innen verglichen, um Doppelstrukturen zu vermeiden.

Die Aufgaben wurden nach folgenden Kriterien gegliedert:

- **Ordinieren:** Die Ordination und die berufsbiografische Begleitung der Pfarrpersonen sowie die Beauftragung der ehrenamtlichen Verkündigenden bleiben Aufgabe der Pröpst*innen. Pröpstin*innen begleiten Pfarrer*innen im Einstieg in den Pfarrdienst (Ausbildungsgespräche mit den Vikar*innen, Einsatz im Probedienst), ordinieren und führen bilanzierendes Gespräch am Ende der Dienstzeit. Aufgrund ihrer gesamtkirchlichen Perspektive können sie Pfarrer*innen im Blick auf Stellenwechsel – auch über Dekanats- und Propsteigrenzen hinaus – beraten.
- **Visitieren:** Die Propsteien sind Visitationsbereiche der Gesamtkirche. Die Visitation wird im Rahmen der Transformationsprozesse immer mehr zu einem Instrument der Kirchenentwicklung. Die Pröpst*innen werden dabei von der/dem Visitationsbeauftragten unterstützt.

⁹ Forschungsverbund ForuM (Hrsg.), Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland, S. 738.

- **Orientieren:** Im Rahmen der Aufgabe der theologischen Orientierung verantworten die Pröpst*innen u.a. theologische Studientage. Sie führen Pastoralkollegs, Sabbattage sowie Studienfahrten für Dekan*innen durch. Bei diesen Angeboten werden sie je nach Bedarf und Möglichkeit von den Zentren unterstützt.
- **Aufgaben als Mitglieder der Kirchenleitung:** Die Pröpst*innen nehmen bisher viele verschiedene Aufgaben und Mandate im Auftrag der Kirchenleitung wahr. Hier braucht es eine Aufgabenkritik, die gabenorientiert erfolgen kann.

b. Profilierung des Amtes der Dekan*innen

Als regionales Leitungsamt mit gesamtkirchlicher Perspektive leiten die Dekan*innen gemeinsam mit den weiteren Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstandes das Dekanat und informieren und beraten die Kirchenleitung in wichtigen Angelegenheiten.

- Operative Vorgänge im Rahmen der Pfarrstellenbesetzung (Bilanzierung, Ausschreibung, sog. C Besetzung durch die Kirchenleitung), die im Pfarrstellengesetz geregelt sind, werden vollständig den Dekan*innen übertragen.
- Versetzungen in den Ruhestand im Dekanat werden wie die Einführungen und Verabschiedungen an die Dekan*innen übertragen. Versetzungen in den Ruhestand von Pfarrer*innen im gesamtkirchlichen Pfarrdienst werden wie die Einführungen und Verabschiedungen an Dienstvorgesetzte (Dezernent*innen, Zentrumsleitungen etc.) übertragen. Die Pröpst*innen übernehmen die Einführung und Verabschiedung von Dekan*innen. Der/Die Kirchenpräsident*in bzw. der/die Stellvertretende Kirchenpräsident*in übernimmt die Einführung und Verabschiedung der Pröpst*innen, des/der Leiter*in der Kirchenverwaltung, der Dezernent*innen und weiterer gesamtkirchlicher Leitungsgremien.

Während die Dekan*innen an diesen Aufgaben bisher in der Regel bereits mitgewirkt haben, wird ihnen nun die Verantwortung dafür übertragen. Diese Profilierung des Amtes der Dekan*innen als regionales Leitungsamt mit gesamtkirchlicher Perspektive baut so bisherige Doppelstrukturen ab.

c. Perspektive von jungen Menschen einbeziehen

In der EKHN ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen strukturell verankert. In den Kirchengemeinden und Nachbarschaftsräumen sind Formen wie Kinder- und Jugendausschüsse, Gemeindejugendvertretungen oder Jugendversammlungen vorgesehen, um die Arbeit im Nachbarschaftsraum und im Sozialraum mitzugestalten. Jugendmitglieder wirken an den Entscheidungen der Kirchenvorstände mit. Jugenddelegierte sind in die Dekanatssynoden und die Kirchensynode entsandt. Im November 2024 wurde der **Jugendcheck als Instrument zur Gesetzesfolgenabschätzung eingeführt**, um sicher zu stellen, dass kirchliche Gesetzesvorhaben systematisch auf ihre Auswirkungen für junge Menschen geprüft werden. Der Schritt, **zwei Jugendmitglieder in die Kirchenleitung mit Stimmrecht zu integrieren**, geht über die derzeitigen Beteiligungsstrukturen noch einmal hinaus. Er will sicherstellen, dass die Perspektive von jungen Menschen durchgängig in den Entscheidungen der Kirchenleitung präsent ist. Für die Gewinnung von Jugendmitgliedern erscheint eine Amtszeit von drei Jahren als günstig; eine Wiederwahl ist möglich. Die EKHN soll in die Findung von geeigneten Kandidierenden einbezogen werden.

d. Regionales und gesamtkirchliches Leitungshandeln zusammenhalten

Das Leitungshandeln der EKHN gleicht einer Ellipse mit zwei Brennpunkten, die durch den Nachbarschaftsraum und die Gesamtkirche aufgespannt wird. Ohne den Blick auf die Nachbarschaftsräume verliert das gesamtkirchliche Handeln seine regionale Verortung. Ohne den Blick auf die Gesamtkirche führen die Nachbarschaftsräume zu einer Fragmentierung kirchlichen Handelns. Die Aufgabe der EKHN bleibt es, einerseits in den Nachbarschaftsräumen vor Ort öffentlich präsent zu bleiben und andererseits in der gesellschaftlichen, medialen, politischen Öffentlichkeit in Hessen und Rheinland-Pfalz, in der EKD und der Ökumene präsent zu sein. (Strategisches Ziel 2: Die EKHN hat ihren Platz im aktuellen politischen und gesellschaftlichen Zeitgeschehen gefunden und vertritt ihre Werte in der Gesellschaft.)

Die öffentliche Präsenz wird auf allen Ebenen kirchlichen Handelns (Nachbarschaftsräume, Dekanate, Gesamtkirche) davon profitieren, wenn sie sich eng an sozialräumliche Strukturen anschließt. Eine unterschiedliche Entwicklung der kirchlichen Präsenz auf den unterschiedlichen Ebenen zeichnet sich schon jetzt aufgrund sozialräumlicher Gegebenheiten und kirchlicher und gesellschaftlicher Traditionen ab. Diese unterschiedliche Profilierung wird sich fortsetzen, möglicherweise sogar verstärken. Es wird eine wesentliche Aufgabe der Dekanate bleiben, diese Entwicklungen zu fördern, sofern sie das kirchliche Leben stärken und gleichzeitig das Auseinanderstrebende zusammenhalten. Diese Spannung wird auch die Kirchenleitung aushalten müssen. Ihre besondere Aufgabe wird es sein, die Bedeutung der Gesamtkirche in den unterschiedlichen Öffentlichkeiten präsent zu halten und den Zusammenhalt unterschiedlicher Regionen und Dekanate zu stärken.

Die Kirchenleitung braucht grundsätzlich neben der gesamtkirchlichen Perspektive die regionalen Perspektiven, um die EKHN angemessen leiten zu können. Dieser regionale Bezug, der bisher v.a. durch die Pröpst*innen wahrgenommen wird, soll gestärkt werden:

- **Die drei nicht ordinierten Gemeindemitglieder sollten nach Möglichkeit die Vielfalt der EKHN abbilden**, so dass unterschiedliche regionale und lebensbiographische Aspekte in der Kirchenleitung auch durch ehrenamtliche Perspektiven präsent sind.
- **Jeweils ein Mitglied der DSV-Vorsitzenden-Konferenz und der Dienstkonferenz der Dekan*innen kann mit beratender Stimme** (analog zu dem Vorstandsmitglied der Diakonie Hessen) an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen, um die Perspektive der Nachbarschaftsräume und Dekanate in die Kirchenleitung einzubringen. Sie werden für drei Jahre von der Dienstkonferenz der Dekan*innen bzw. der DSV-Vorsitzenden-Konferenz entsandt.

Alle Mitglieder der Kirchenleitung haben gesamtkirchliche Verantwortung. Die drei Pröpst*innen, die drei nicht ordinierten Gemeindemitglieder sowie die beiden Vertretungen aus den Dekanaten bringen in besonderer Weise die regionale bzw. regio-lokale Perspektive in die Kirchenleitung ein. Die gesamtkirchliche Perspektive tragen in besonderer Weise die zwei KSV-Mitglieder, der/die Kirchenpräsident*in und der/die Stellvertretende Kirchenpräsident*in, der/die Leiter*in der Kirchenverwaltung, die beiden Jugendmitglieder sowie die Dezernent*innen ein.

Insgesamt gibt es in der Kirchenleitung 13 stimmberechtigte Mitglieder (davon 6 Ehrenamtliche und 7 Hauptamtliche [jetzt 5 Ehrenamtliche und 9 Hauptamtliche]), die alle direkt oder mittelbar (im Fall der KSV-Mitglieder) durch die Synode gewählt werden. Hinzu kommen die drei Dezernent*innen als beratende Mitglieder. Das Vorstandsmitglied der Diakonie Hessen und die beiden Vertretungen aus den Dekanaten nehmen mit beratender Stimme teil.

e. Veränderung der Sitzungsstruktur der Kirchenleitung

Eine veränderte Struktur der Mitglieder der Kirchenleitung soll auch eine Veränderung der Sitzungsstruktur zur Folge haben. Wenn die Sitzungen der Kirchenleitung nicht mehr ganztägig an einem Wochentag stattfinden, sondern eher an Abenden und an Wochenenden, werden vermutlich auch Ehrenamtliche, die berufstätig oder in einer Ausbildung sind, leichter an Sitzungen teilnehmen können. Möglich wäre, dass Sitzungstermine nicht mehr regelmäßig tagsüber an einem Wochentag liegen, sondern vermehrt Klausurformen (von Freitagnachmittag bis Samstagmittag) und digitale Formate in den Abendstunden genutzt werden. Die Kirchenleitung wird ihre Geschäftsordnung dementsprechend überarbeiten. Die Evangelische Kirche im Rheinland hat mit diesen Sitzungsformaten die Erfahrung gemacht, dass sich mit der Verlagerung auf das Wochenende und in die Abendstunden deutlich mehr und altersgemischte Ehrenamtliche für die Mitarbeit gewinnen lassen.

4. Zielbild

Die vorgelegte Drucksache zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung sowie zur Neuordnung der Propsteibereiche ist ein **Zwischenschritt** auf dem Weg zu einer grundsätzlichen Neuaufstellung der gesamtkirchlichen und regionalen Leitungsstrukturen in der EKHN. Der Auftrag der Kirchsynode, im Budget der Kirchenleitung im Stellenplan Pfarrstellen zu reduzieren, wird vollumfänglich und rechtzeitig bis 2029 erfüllt. Die grundsätzliche Struktur der Kirchenleitung bleibt zunächst erhalten. Das Amt der Pröpst*innen dient der Stabilität im Übergangsprozess, so dass die Dekanate und Nachbarschaftsräume im aktuellen Transformationsprozess gut begleitet werden können. Gleichzeitig werden durch die Profilierungen der Ämter der Pröpst*innen und der Dekan*innen Doppelstrukturen abgebaut. Die moderaten Eingriffe in die Kirchenordnung sind für die 13. Kirchensynode umsetzbar, weil nur relativ wenige und sehr überschaubare Veränderungen der Kirchenordnung erforderlich werden.

Gleichzeitig zeichnet sich schon heute ab, dass eine **grundsätzliche Neuaufstellung der Leitungsstrukturen** in der EKHN zeitnah weitergeführt werden muss und mit einer umfangreichen Kirchenordnungsrevision verbunden sein wird, die abschließend von der 14. Kirchensynode zu entscheiden ist und mit dem Jahr 2034 abgeschlossen sein sollte. Die zurückgehenden personellen und finanziellen Rahmenbedingungen aufgrund des Rückganges der Kirchenmitglieder werden weiterhin zu deutlichen Einschnitten für die EKHN führen. Das Einsparziel von 140 Mio. € bis 2030 ist ebenso wie die Reduktion der Pfarrstellen um 33 % in den Jahren 2020-2029 in der Umsetzung. Gleichzeitig ist das neue Einsparziel von mindestens 75 Mio. € bis 2035 schon beschlossen, eine Reduktion der Stellen im Verkündigungsdienst von weiteren 15-20 % bis 2035 wird zurzeit erarbeitet. Die Rahmenbedingungen verändern sich für unsere Nachbarkirchen ebenso, so dass vermehrt Gespräche mit anderen Gliedkirchen (Evangelische Kirche von Kurhessen und Waldeck, Evangelische Kirche der Pfalz, Evangelische Kirche in Baden) geführt werden, um Kooperationen auszuloten und ggf. auch Fusionen vorzubereiten. Diese Veränderungsdynamik wird sich auch auf die Leitungsstrukturen auswirken.

Eine **deutliche Reduktion der derzeit 25 Dekanate** und damit der Leitungsstruktur auf der mittleren Ebene wird in dieser Situation notwendig sein und sollte planerisch bereits mit dem Jahr 2027 beginnen und bis 2033 - dem Zeitpunkt der nächsten Kirchenvorstandswahl - abgeschlossen sein. Je kleiner die Anzahl der Dekanate wäre, desto eher könnten Stellenbudgets in Finanzbudgets überführt werden, um den Dekanaten größere Gestaltungsfreiheit zu geben, und eine hauptamtliche Stellvertretung (stellv. Dekan*in) auch weiterhin vorgehalten werden. Gleichzeitig sollte durch die Größe eines Dekanats ehrenamtliches Leitungshandeln nicht erschwert werden. Auch müsste die Auswirkung auf regionale Kenntnisse, kirchenpolitische Steuerung sowie auf regio-lokale Handlungsfelder (wie Notfallseelsorge) u.a.m.

geprüft werden. Eine nötige räumliche Neuordnung der Dekanate sollte sich an den Grenzen der kommunalen Gebietskörperschaftsgrenzen orientieren, so dass ein Dekanat in der Regel ein bzw. mehrere Landkreise bzw. kreisfreie Städte umfassen würde. Damit können sich auch stärkere Verbindungen zu den Regionalen Diakonien ergeben.

Eine **weitere Reduktion der Pfarrstellen im Budget der Kirchenleitung** wird im Rahmen der nächsten Pfarrstellenbemessung (2030-2034) umgesetzt werden müssen. Grundsätzlich stellt sich hier auch angesichts der deutlichen Reduktion der Dekanate die Frage nach der Zukunft der Propsteibereiche ab dem Jahr 2034, dem Zeitpunkt der Konstituierung der 15. Kirchensynode. Im Rahmen einer grundlegenden Kirchenordnungsrevision muss dabei auch die Option einer EKHN ohne Propsteibereiche bedacht werden. Damit stellt sich die Frage, wie die regionale Perspektive auch weiterhin in das kirchleitende Handeln eingebracht werden kann. Eine weitergehende Beteiligung von DSV-Vorsitzenden und Dekan*innen als stimmberechtigte Mitglieder der Kirchenleitung wäre hier denkbar und würde zu einer weitreichenden Veränderung der verfassten Leitungsorgane der EKHN und der Kirchenordnung führen. Dabei wäre zu klären, ob und wie in diesem Modell das Wahlrecht der Kirchensynode für Mitglieder der Kirchenleitung erhalten bleiben kann.

C. Rechtliche Aspekte

Zu Artikel 1 Nummer 1 (Änderung von Artikel 48 KO):

Artikel 48 der Kirchenordnung, der die Zusammensetzung der Kirchenleitung regelt, wird gemäß den Ausführungen in Abschnitt B angepasst. Da der Kirchenleitung derzeit vier nicht ordinierte Gemeindemitglieder angehören, die von der Kirchensynode auf die Dauer von jeweils sechs Jahren gewählt wurden, und die Neuregelung zwei Jugendmitglieder sowie eine Reduzierung auf drei nicht ordinierte Gemeindemitglieder vorsieht, wird in Artikel 71 eine Übergangsbestimmung aufgenommen, die klarstellt, dass die amtierenden Kirchenleitungsmitglieder für die Dauer ihrer Amtszeit im Amt bleiben. Die bisherige Übergangsbestimmung in Artikel 71 ist überholt und kann überschrieben werden.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (Änderung von Artikel 51 KO):

In Artikel 51 Satz 4 der Kirchenordnung heißt es bisher: „Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident nimmt in gemeinsamer Verantwortung mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Pröpstin und Pröpsten die geistliche Leitung wahr, insbesondere in Ordination und Visitation.“ Der Satz steht in einem gewissen Widerspruch zu Artikel 46 der Kirchenordnung. Danach hat die *Kirchenleitung* den Auftrag, die EKHN nach Maßgabe der Entscheidungen der Kirchensynode geistlich und rechtlich zu leiten. Historisch lässt sich der Widerspruch so erklären, dass der Grundsatz der Einheit von geistlicher und rechtlicher Leitung, wie er im Jahr 2010 in Artikel 5 der Kirchenordnung festgeschrieben wurde, erst nach der ersten Lesung der neuen Kirchenordnung Eingang in den Gesetzentwurf gefunden hat. Dies hat zu einzelnen Unstimmigkeiten in der Kirchenordnung geführt. Artikel 51 Satz 3 der Kirchenordnung steht dagegen völlig im Einklang mit dem Grundsatz der Einheit von geistlicher und rechtlicher Leitung. Dort heißt es: „Innerhalb der Kirchenleitung sowie gegenüber der Kirche im Gesamten ist sie [die Kirchenpräsidentin] oder er [der Kirchenpräsident] zusammen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Pröpstin und Pröpsten vor allem berufen, geistlich orientierend zu wirken.“

Es wird vorgeschlagen, die geistliche Leitung nur noch bei der Kirchenleitung in Artikel 46 der Kirchenordnung zu regeln und die Bestimmung zur Ordination und Visitation in einen neuen Absatz 2 aufzunehmen. Dies entspricht dann der Gliederung des Artikels 54: Beim Auftrag der Pröpstin und Pröpste sind Ordination und Visitation ebenfalls in einem eigenen Absatz 2 geregelt.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (Änderung von Artikel 52 KO):

Die Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer ist an verschiedenen Stellen geregelt: Für die Pfarrpersonen in den Dekanaten gilt Artikel 28 Absatz 2 Nummer 4 KO und für die Dekaninnen und Dekane Artikel 54 Absatz 3 KO. Für die Pfarrpersonen im Dienst der Kirchenverwaltung gilt § 3 Absatz 3 des Kirchenverwaltungsgesetzes und für die Pfarrpersonen in den gesamtkirchlichen Zentren § 7 Absatz 2 und 3 der Handlungsfelderverordnung. Nicht explizit geregelt ist bisher die Dienstaufsicht über die Stellvertretende Kirchenpräsidentin oder den Stellvertretenden Kirchenpräsidenten und die Pröpstin und Pröpste. Dabei handelt es sich um eine Regelungslücke in der Rechtsordnung der EKHN, die geschlossen werden sollte.

Die Stellvertretende Kirchenpräsidentin und die Pröpstin und Pröpste sind als Mitglieder der Kirchenleitung nicht von einer Dienstaufsicht ausgenommen. Gemäß Artikel 47 Absatz 1 Nummer 11 der Kirchenordnung übt die Kirchenleitung die Dienstaufsicht über alle Pfarrerinnen und Pfarrer sowie alle Kirchenbeamtinnen und -beamten als oberste Dienstbehörde aus. Da die Dienstaufsicht nicht von einem Gremium, sondern von einer einzelnen Person wahrgenommen wird, ist die laufende Dienstaufsicht einer Person zu übertragen. Es wird daher um der Klarheit willen vorgeschlagen, im Aufgabenkatalog der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten folgende Regelung zu ergänzen: „Der Kirchenpräsidentin

oder dem Kirchenpräsidenten obliegt die Dienstaufsicht über die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, die Pröpstinnen und Pröpste sowie über die Leiterin oder den Leiter der Kirchenverwaltung; Artikel 57 Absatz 2 bleibt unberührt. Dies entspricht § 11 Absatz 8 des Kirchenverwaltungsgesetzes. Dort ist geregelt, dass der Leiter der Kirchenverwaltung der Kirchenpräsidentin als Vorsitzender der Kirchenleitung dienstrechtlich unterstellt ist.

Artikel 52 der Kirchenordnung enthält einen nicht abschließenden Aufgabenkatalog für die Kirchenpräsidentin. Für die Stellvertreterin gibt es bisher keine entsprechende Regelung. Es wird daher vorgeschlagen, folgende Bestimmung in die Kirchenordnung aufzunehmen: „Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident kann der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen.“ Dies entspricht der Regelung für die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane in Artikel 29 Satz 2 der Kirchenordnung.

Zu Artikel 1 Nummer 4 (Änderung von Artikel 54 KO):

Gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Kirchenordnung haben die Pröpstinnen und Pröpste den Auftrag der geistlichen Leitung in ihrem Propsteibereich. Die Propsteibereiche sind allerdings Teil der Gesamtkirche. Daher liegt auch hier die geistliche Leitung originär bei der Kirchenleitung. Um dies klarzustellen, wird vorgeschlagen, Artikel 54 Absatz 2 wie folgt zu fassen: „Die Pröpstinnen und Pröpste tragen in ihrem Propsteibereich Sorge für die rechte Wortverkündigung und Verwaltung der Sakramente und haben die Mitverantwortung für Ordination und Visitation.“

Die Dienstaufsicht der Pröpstinnen und Pröpste über die Dekaninnen und Dekane ist bisher in Artikel 54 geregelt, der mit „Auftrag der Pröpstinnen und Pröpste“ überschrieben ist. Hierbei handelt es sich aber weniger um einen Auftrag als vielmehr um eine konkrete Aufgabe. Daher wird vorgeschlagen, die Bestimmung in den Artikel 55 zu überführen, der die Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste regelt. Der neue Standort entspricht systematisch dem neuen Artikel 52 Absatz 5.

Zu Artikel 1 Nummer 5 (Änderung von Artikel 55 Absatz 1 KO):

Der Aufgabenkatalog der Pröpstinnen und Pröpste wird gemäß den Ausführungen in Abschnitt B angepasst. Da die Mitverantwortung für Ordination und Visitation bereits im Auftrag der Pröpstinnen und Pröpste in Artikel 54 geregelt ist, kann die bisherige Nummer 2 gestrichen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Propsteibereichesgesetzes):

Die Zahl der Propsteibereiche und ihre jeweilige Bezeichnung sowie die Dienstsitze der Pröpstinnen und Pröpste werden weiterhin in einem einfachen Kirchengesetz und nicht in der Kirchenordnung geregelt.

Die §§ 1 bis 5 des Propsteibereichesgesetzes werden neu gefasst. Der neue § 6 enthält Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 56 Absatz 6 der Kirchenordnung.

Zu Artikel 3 (Änderung der Propsteibereicheverordnung):

Die Zuordnung der Dekanate zu den drei Propsteibereichen wird weiterhin in einer Rechtsverordnung und nicht in einem Kirchengesetz geregelt, damit Änderungen schneller möglich sind. Die Rechtsverordnung bedarf gemäß § 3 des Propsteibereichesgesetzes der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.

Zu den Artikeln 4 bis 9 und 11 bis 13:

Einzelne Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste, wie sie in der Kirchengemeindeordnung, in der Dekanatsynodalordnung, in der Lebensordnung, im Pfarrstellengesetz, im Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD sowie in mehreren Rechtsverordnungen geregelt sind, werden den Dekaninnen und Dekanen zugewiesen oder entfallen. Näheres kann der Synopse entnommen werden.

Unverändert bleiben die Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste, wie sie in folgenden Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen geregelt sind:

- Visitationsgesetz (RS 108)
- Visitationsverordnung (RS 109)
- §§ 20 und 21 des Pfarrstellengesetzes (RS 400)
- §§ 3, 7 und 8 der Rechtsverordnung zur Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst (RS 411)
- §§ 2, 5 und 10 der Rechtsverordnung zum Pfarrdienstverhältnis auf Probe (RS 412)
- § 3 der Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare (RS 469)
- §§ 2a, 2b und 10 der Kandidierendenordnung (RS 470)
- § 3 Absatz 3 des Prädikanten- und Lektorengesetzes (RS 780).

Verwaltungsverordnungen, in denen Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste beschrieben werden oder in denen auf Propsteibereiche Bezug genommen wird, sind nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfes und werden ggf. später durch die Kirchenleitung angepasst (RS 18, 107, 150, 153, 450, 790b, 966).

Zu Artikel 10 (Änderung des Kirchenmusikgesetzes):

Gemäß § 9 Absatz 1 des Kirchenmusikgesetzes ist im gesamtkirchlichen Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst für jeden Propsteibereich die hauptamtliche Stelle einer Propsteikantorin oder eines Propsteikantors enthalten. Hier soll eine Anpassung bis spätestens zum 31. Dezember 2034 erfolgen. Dies wird in einer neuen Übergangsbestimmung geregelt.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten):

Das Kirchengesetz kann einheitlich am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Für die Mitglieder der Kirchenleitung und die Bildung der neuen Propsteibereiche gibt es Übergangsbestimmungen im neuen Artikel 71 der Kirchenordnung sowie im neuen § 6 des Propsteibereichegesetzes.

D. Finanzielle Auswirkungen

Personalaufwendungen: Reduktion von 665.000 € (Eckpersonentabelle 2026)

- Entfall von 2 Pfarrstellen Besoldung A 16 (einschließlich ERK/Versorgungsstiftung und durchschnittliche Beihilfeaufwendung): 2 x 170.000 € = 340.000 € p.a.
- Entfall von einer Pfarrstelle, Besoldung A 14 (einschließlich ERK/Versorgungsstiftung und durchschnittliche Beihilfeaufwendung): 147.000 € p.a.
- Entfall von 2 Sekretariatsstellen, Eingruppierung E 7: 2 x 89.000 € = 178.000 € p.a.

E. Beteiligung

Konvent der Kirchenpräsidentin, der Stellvertretenden Kirchenpräsidentin, der Pröpstinnen und Pröpste

Dienstkonzferenz der Dekaninnen und Dekane

Konferenz der DSV-Vorsitzenden

Lenkungsgruppe ekhn2030

Pfarrerausschuss

Einbringung auf der Synode durch:

OKR Jens Böhm, OKR Jo-Hanns Lehmann

Anlagen

1. Übersicht zu den Leitungsstrukturen unserer Nachbarkirchen
2. Neuordnung der Propsteibereiche
3. Zukünftige Aufgabenverteilung von Pröpst*innen und Dekan*innen
4. Synopse
5. Ergebnis der Jugendcheck-Hauptprüfung

Entwurf

Kirchengesetz zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung sowie zur Neuordnung der Propsteibereiche

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:

Artikel 1 Änderung der Kirchenordnung

Die Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 17. März 1949, in der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), zuletzt geändert am 29. November 2024 (ABl. 2024 S. 223 Nr. 133), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kirchenleitung besteht aus:

1. der Kirchenpräsidentin als Vorsitzender oder dem Kirchenpräsidenten als Vorsitzendem,
2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten,
3. der Leiterin oder dem Leiter der Kirchenverwaltung,
4. den Dezernentinnen und Dezernenten der Kirchenverwaltung mit beratender Stimme,
5. zwei Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, die von diesem entsandt werden,
6. drei nicht ordinierten Gemeindemitgliedern, die die Vielfalt der EKHN abbilden sollen und von der Kirchensynode auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden,
7. den Pröpstinnen und Pröpsten,
8. zwei Jugendmitgliedern, die von der Kirchensynode auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt werden.“

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Jugendmitglieder dürfen bei ihrer Wahl oder Wiederwahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Stellt sich ein Jugendmitglied der Wiederwahl, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

d) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) Eine Dekanin oder ein Dekan kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen. Das beratende Mitglied sowie seine Stellvertretung werden von den Dekaninnen und Dekane jeweils für drei Jahre entsandt.

(8) Eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender eines Dekanatssynodalvorstandes kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen. Das beratende Mitglied sowie seine Stellvertretung werden von den Vorsitzenden jeweils für drei Jahre entsandt.“

2. Artikel 51 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 51

Auftrag der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten

(1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident vertritt als Vorsitzende oder Vorsitzender der Kirchenleitung die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben. Sie oder er hat das Recht, in eigener Verantwortung zu wesentlichen Fragen, die Kirche, Theologie und Gesellschaft betreffen, Stellung zu nehmen. Innerhalb der Kirchenleitung sowie gegenüber der Kirche im Gesamten ist sie oder er zusammen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Pröpstinnen und Pröpsten vor allem berufen, geistlich orientierend zu wirken. Sie beraten sich dazu regelmäßig in geistlichen, theologischen und perspektivischen Fragen.

(2) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident ist gemeinsam mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Pröpstinnen und Pröpsten verantwortlich für Ordination und Visitation.“

3. Nach Artikel 52 Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten obliegt die Dienstaufsicht über die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, die Pröpstinnen und Pröpste sowie über die Leiterin oder den Leiter der Kirchenverwaltung; Artikel 57 Absatz 2 bleibt unberührt.

(6) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident kann der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen.“

4. Artikel 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Pröpstinnen und Pröpste tragen in ihrem Propsteibereich Sorge für die rechte Wortverkündigung und Verwaltung der Sakramente und haben Mitverantwortung für Ordination und Visitation.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

5. Artikel 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Pröpstinnen und Pröpste haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Einführung und Verabschiedung der Dekaninnen und Dekane;
2. die Mitverantwortung für die Begleitung und Förderung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten durch regelmäßige Ausbildungsgespräche;
3. die berufsbiographische Begleitung von Pfarrerinnen und Pfarrern;
4. die Leitung der Dienstbesprechungen mit den Dekaninnen und Dekanen.“

b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Den Pröpstinnen und den Pröpsten obliegt die Dienstaufsicht über die Dekaninnen und Dekane.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

6. Artikel 71 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 71
Übergangsbestimmung

Die vier gewählten nicht ordinierten Gemeindemitglieder, die am 31. Dezember 2026 der Kirchenleitung angehört haben, bleiben bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit Mitglied der Kirchenleitung.“

Artikel 2
Änderung des Propsteibereichgesetzes

Das Propsteibereichgesetz vom 27. November 2015 (ABl. 2015 S. 430), geändert am 29. November 2017 (ABl. 2017 S. 278), wird wie folgt geändert:

Die §§ 1 bis 5 werden durch die folgenden §§ 1 bis 6 ersetzt:

„§ 1
Zahl der Propsteibereiche

Das Kirchengebiet wird in drei Propsteibereiche eingeteilt.

§ 2
Bezeichnungen der Propsteibereiche

Die Propsteibereiche führen folgende Bezeichnungen:

1. Propsteibereich Nord-Nassau und Oberhessen,
2. Propsteibereich Rheinhessen und Süd-Nassau,
3. Propsteibereich Rhein-Main und Starkenburg.

§ 3
Abgrenzung der Propsteibereiche

Die Zuordnung der Dekanate zu den Propsteibereichen erfolgt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

§ 4
Amtsbezeichnungen

Die Amtsbezeichnungen der Pröpstin und Pröpste lauten:

1. Die Pröpstin / Der Propst für den Propsteibereich Nord-Nassau und Oberhessen,
2. Die Pröpstin / Der Propst für den Propsteibereich Rheinhessen und Süd-Nassau,
3. Die Pröpstin / Der Propst für den Propsteibereich Rhein-Main und Starkenburg.

§ 5
Dienstsitz

Der Dienstsitz der Pröpstin oder des Propstes befindet sich

1. für den Propsteibereich Nord-Nassau und Oberhessen in Herborn,
2. für den Propsteibereich Rheinhessen und Süd-Nassau in Mainz,
3. für den Propsteibereich Rhein-Main und Starkenburg in Darmstadt.

§ 6
Übergangsbestimmungen

(1) Die bisherige Pröpstin für den Propsteibereich Nord-Nassau wird Pröpstin für den Propsteibereich Nord-Nassau und Oberhessen.

(2) Die bisherige Pröpstin für den Propsteibereich Rheinhessen und Nassauer Land wird Pröpstin für den Propsteibereich Rheinhessen und Süd-Nassau.

(3) Der bisherige Propst für den Propsteibereich Starkenburg wird Propst für den Propsteibereich Rhein-Main und Starkenburg.“

Artikel 3 **Änderung der Propsteibereicheverordnung**

Die Propsteibereicheverordnung vom 27. November 2015 (ABl. 2015 S. 430), zuletzt geändert am 2. Dezember 2021 (ABl. 2022 S. 2 Nr. 2), wird wie folgt geändert:

Die §§ 1 bis 5 werden durch die folgenden §§ 1 bis 3 ersetzt:

„§ 1

Propsteibereich Nord-Nassau und Oberhessen

Der Propsteibereich Nord-Nassau und Oberhessen umfasst die Dekanate An der Dill, An der Lahn, Biedenkopf-Gladenbach, Büdinger Land, Gießen, Gießener Land, Vogelsberg und Wetterau.

§ 2

Propsteibereich Rheinhessen und Süd-Nassau

Der Propsteibereich Rheinhessen und Süd-Nassau umfasst die Dekanate Alzey-Wöllstein, Hochtaunus, Ingelheim-Oppenheim, Kronberg, Mainz, Nassauer Land, Rheingau-Taunus, Westerwald, Wiesbaden und Worms-Wonnegau.

§ 3

Propsteibereich Rhein-Main und Starkenburg

Der Propsteibereich Rhein-Main und Starkenburg umfasst die Dekanate Bergstraße, Darmstadt, Dreieich-Rodgau, Frankfurt und Offenbach, Groß-Gerau-Rüsselsheim, Odenwald und Vorderer Odenwald.“

Artikel 4 **Änderung der Kirchengemeindeordnung**

Die Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 10. Mai 2025 (ABl. 2025 S. 100 Nr. 43), wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „und der Pröpstin oder dem Propst“ gestrichen.

Artikel 5 **Änderung der Dekanatssynodalordnung**

Die Dekanatssynodalordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 30. November 2024 (ABl. 2024 S. 237 Nr. 136), wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von Pröpstin oder Propst, Dekanin oder Dekan“ durch die Wörter „von der Dekanin oder dem Dekan“ ersetzt.

Artikel 6 **Änderung der Lebensordnung**

Die Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 15. Juni 2013 (ABl. 2013 S. 242), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 458), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Unterabschnitt 3.1 werden die Wörter „sowie die Pröpstin oder den Propst“ gestrichen.
2. In Abschnitt II Unterabschnitt 3.2 werden die Wörter „und die Pröpstin oder den Propst“ gestrichen.

Artikel 7 **Änderung des Pfarrstellengesetzes**

Das Pfarrstellengesetz vom 29. November 2024 (ABl. 2024 S. 210 Nr. 131) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Grundlage der Ausschreibung ist eine Bilanzierung der pastoralen Arbeit. Diese wird durch die Dekanin oder den Dekan durchgeführt.“

2. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Grundlage der Ausschreibung ist eine Bilanzierung der Arbeit. Diese wird durch die Dekanin oder den Dekan durchgeführt. Das für die jeweilige Fachaufsicht zuständige Zentrum ist zu beteiligen.“

Artikel 8 **Änderung der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung**

Die Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung vom 19. März 2002 (ABl. 2002 S. 181), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 460), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Über Art und Umfang des Zusatzdienstes entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung. Bei gemeindlichen Zusatzdiensten ist darüber hinaus vom Dekanatssynodalvorstand Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand herzustellen.“

Artikel 9 **Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30), zuletzt geändert am 29. November 2024 (ABl. 2024 S. 210 Nr. 131), wird wie folgt geändert:

§ 17 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Anzuhören sind die Pfarrerin oder der Pfarrer, der Kirchenvorstand oder das zuständige Leitungsorgan sowie die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan.“

Artikel 10 **Änderung des Kirchenmusikgesetzes**

Das Kirchenmusikgesetz vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 16) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Übergangsbestimmungen

Bis zum 31. Dezember 2034 sind die Zahl und die Zuständigkeit der Propsteikantorinnen und -kantoren an die neuen Propsteibereiche anzupassen. In der Übergangszeit regelt das Zentrum Verkündigung die Zuständigkeit für die einzelnen Dekanate.“

Artikel 11

Änderung der Rechtsverordnung über die Anerkennung von Schwierigkeitsstellen

Die Rechtsverordnung über die Anerkennung von Schwierigkeitsstellen vom 28. Juni 1994 (ABl. 1994 S. 168), zuletzt geändert am 26. Januar 2021 (ABl. 2021 S. 53), wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1a wird das Wort „Stellvertretenden“ durch das Wort „Stellvertretende“ ersetzt und werden die Wörter „der Pröpstin oder des Propstes“ gestrichen.

Artikel 12

Änderung der Prädikanten- und Lektorenverordnung

Die Prädikanten- und Lektorenverordnung vom 21. November 2014 (ABl. 2014 S. 501), zuletzt geändert am 19. Dezember 2023 (ABl. 2024 S. 7 Nr. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 werden die Wörter „und die Pröpstin oder den Propst“ gestrichen.
2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Dekanin oder der Dekan lädt die Lektorinnen und Lektoren, die Prädikantinnen und Prädikanten gemeinsam mit dem Zentrum Verkündigung in regelmäßigen Abständen zu Tagungen ein.“

Artikel 13

Änderung der Rechtsverordnung über die Ausführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden

Die Rechtsverordnung über die Ausführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden vom 17. März 1981 (ABl. 1981 S. 195), zuletzt geändert am 9. März 2023 (ABl. 2023 S. 38 Nr. 19), wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „von Dekanatssynodalvorstand und Propst“ durch die Wörter „vom Dekanatssynodalvorstand“ ersetzt.

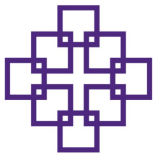
Artikel 14

Inkrafttreten

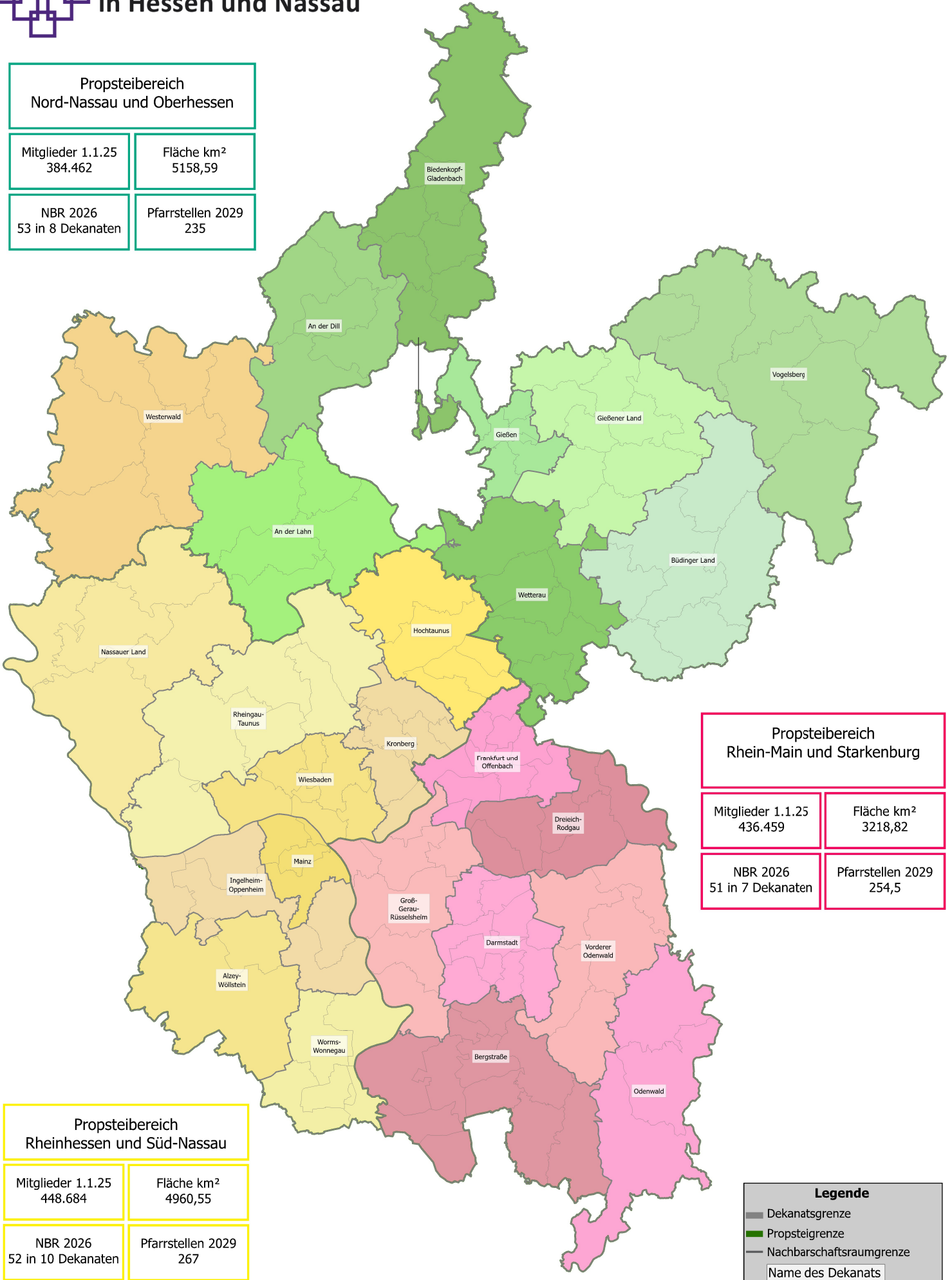
Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Übersicht Leitungsstrukturen

	EKKW	Evangelische Kirche der Pfalz	EKiBa	EKiR
Rechtsquelle	https://www.kirchenrecht-ekkw.de/document/17610	https://www.kirchenrecht-evpfalz.de/document/14452	https://www.kirchenrecht-ekiba.de/document/27489#s100.100.00127	https://kirchenrecht-ekir.de/document/3060#
Propstamt oder vergleichbar	Grundordnung Art.120-127 3 Sprengel Unterstützung der Bischöfin; Leitung des Sprengels durch seelsorgerliche Beratung, Weisung und Hilfe; fördern die theologische Weiterarbeit der Pfarrer*innen, überwachen die Ausbildung der Vikar*innen des Sprengels; Visitation und Ordination; Dienstanweisung für Propst*innen durch Bischöfin; auf Vorschlag der Bischöfin vom Rat der Landeskirche auf Lebenszeit berufen; Mitglied im Landeskirchenrat (Art. 128), eigene Propstkonzferenz (Art. 124).	Kein Propstamt Geistliche Oberkirchenrät*innen von der Landessynode auf die Dauer von sieben Jahren gewählt, Förderung des kirchlichen Dienstes in allen Bereichen der Landeskirche und der Kirchengemeinden; Drei Stellvertretungen der Kirchenpräsident*in: Erste Stellvertretung von Synode gewählt aus Oberkirchenrät*innen Zweite Stellvertretung dienstältestes geistliches, dritte dienstältestes weltliches Mitglied des Landeskirchenrats Kirchenpräsidentin und erste Stellvertretung müssen keine Theolog*innen sein (vgl. Verf. § 95)	Prälat*innen (Grundordnung Art. 75-84) In zwei Prälaturen – Nord- und Südbaden unterstützen die Landesbischöf* in der geistlichen Leitung der Landeskirche, Besuch der Kirchengemeinde, ihre Anliegen hören und ihnen durch Predigt und Zuspruch mit Gottes Wort dienen; die Kirchenältesten mit Anliegen der Landeskirche vertraut machen; die Pfarrerinnen und Pfarrer und andere Mitarbeitende in ihren beruflichen und persönlichen Anliegen und Nöten beraten; die Fort- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer fördern; die Verbindung zwischen der Kirchenleitung und den Gemeinden fördern; vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung auf Vorschlag der Landesbischöf*in für 12 Jahre berufen beratende Mitglieder im Evangelischen Oberkirchenrat und Landeskirchenrat	Kein Propstamt Superintendent*innen (Art. 52), gewählt von Kreissynode Mitglied der Kirchensynode trägt Verantwortung für die Leitung des Kirchenkreises, führt den Vorsitz der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes, vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit, Seelsorge und Beratung der Ordinierten; Auftrag, über die lautere Verkündigung des Evangeliums und über die darauf beruhende Ausrichtung des Dienstes der Mitarbeitenden im Kirchenkreis zu wachen. Präsidium der Landessynode leitet im Auftrag der Landessynode die Evangelische Kirche im Rheinland. Dabei führt es die Bezeichnung „Kirchenleitung“ Gewählt von Kirchensynode für acht Jahre: sieben ordinierte Theolog*innen acht zum Presbyteramt befähigten Mitglieder der Kirchengemeinden, davon sind im Hauptamt: Präses, drei weitere ordinierte Theolog*innen mit der Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle, zwei rechtskundige Mitglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt und zum Richteramt besitzen. im Nebenamt werden gewählt: Drei ordinierte Theolog*innen sechs zum Presbyteramt befähigte Mitglieder der Kirchengemeinden. Hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung, ausgenommen die oder der Präses, haben auch die Aufgabe der Abteilungsleitung zu erfüllen. Aus den Hauptamtlichen werden ein theologisches Mitglied als Vizepräses und ein rechtskundiges Mitglied als Vizepräsidentin oder Vizepräsident gewählt.
Übersicht Leitungsstrukturen Kirchenleitung	<i>Landeskirchenrat</i> (Art. 128): Bischöfin als vorsitzendes Mitglied, die beiden ständigen Stellvertretungen [Prälat*in (ordiniert)/Vizepräsident*in (jur.)], die Propst*innen Synodalvorstand sowie: s.u.	<i>Kirchenregierung</i> (Verf. §§ 81-84): Kirchenpräsident*in Stellvertretung, dienstälteste geistliche und weltliche Mitglieder des Landeskirchenrats, elf Mitgliedern der Landessynode <i>Landeskirchenrat</i> (Verf. §§ 93-95): Kirchenpräsident*in Stellvertretung „erforderlichen Zahl weiterer geistlicher und weltlicher Oberkirchenrät*innen“	<i>Oberkirchenrat (Gremium)</i> Landesbischöf*in; stimmberechtigten theologische und nicht theologischen Mitgliedern; den Prälatinnen und Prälaten (beratend) <i>Landeskirchenrat</i> Landesbischöf*in Präsident*in der Landessynode, der ersten stellvertretenden Person des/der Präsident*in der Landessynode, Vorsitzende der ständigen Ausschüsse der Landessynode, gewählte Synodale (max ½ im kirchl. Dienst) stimmberechtigten Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates Mitglied der Theologischen Fakultät	
Ehrenamtliche	<i>Landeskirchenrat</i> : Acht Mitglieder werden von der Synode aus der Reihe der ordentlichen Synodalen entsandt, und zwar sechs Laien und zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer (Art. 128)	<i>Kirchenregierung</i> (Verf. § 82): Synodale Mitglieder: vier geistliche und sieben weltliche Mitglieder.	gewählte Synodale (max ½ im kirchl. Dienst)	sechs zum Presbyteramt befähigte Mitglieder der Kirchengemeinden



Propsteibereich Nord-Nassau und Oberhessen	
Mitglieder 1.1.25 384.462	Fläche km ² 5158,59
NBR 2026 53 in 8 Dekanaten	Pfarrstellen 2029 235



Propsteibereich Rhein-Main und Starkenburg	
Mitglieder 1.1.25 436.459	Fläche km ² 3218,82
NBR 2026 51 in 7 Dekanaten	Pfarrstellen 2029 254,5

Propsteibereich Rheinhessen und Süd-Nassau	
Mitglieder 1.1.25 448.684	Fläche km ² 4960,55
NBR 2026 52 in 10 Dekanaten	Pfarrstellen 2029 267

Legende	
	Dekanatsgrenze
	Propsteigrenze
	Nachbarschaftsraumgrenze
	Name des Dekanats

Zukünftige Aufgabenverteilung nach Durchsicht der bisherigen Doppelstruktur von Pröpst*innen und Dekan*innen

neue Aufgabe der Dekan*innen bzw. Veränderung von Rechtstexten

Bisherige Aufgaben der Pröpst*innen	Zukünftige Aufgaben der Pröpst*innen	Zukünftige Aufgaben der Dekan*innen
I. Ordinieren [Art. 51, 54 (2). 55 (1) 2. KO]		
1. Ersteinsatz im Probedienst	Verantwortung liegt im Konvent und bei den Pröpst*innen	
2. Ordination (Vorgespräche, Gottesdienst)	Aufgabe der Pröpst*innen in ihrem Propsteibereich	
3. Begleitung, Förderung und Beratung der Vikar*innen	Zwei Ausbildungsgespräche (Terminkorridore werden von der Kirchenverwaltung vorgegeben) für die Vikar*innen in ihrem Propsteibereich. Ziel: Eignung für den Probedienst	
4. Seelsorge der Pfarrer*innen [Art. 55 (1) 4. KO] einschl. berufsbiografischer Begleitung ➤ Art 55 (1) 4 wird angepasst	Seelsorge kann nach den Ergebnissen der ForuM-Studie nicht einem Amt zugeordnet werden, das Aufgaben der Dienstaufsicht wahrnimmt. Deshalb wird Seelsorge nicht mehr explizit dem Amt der Pröpst*innen zugeordnet. Neu: Berufsbiographische Begleitung der Pfarrer*innen in ihrem Propsteibereich	
5. Beratung von Dekan*innen bei Konflikten in Gemeinden (als Eskalationsstufe)	Aufgabe der Pröpst*innen in ihrem Propsteibereich	

6. Verantwortung für „beigegebener Pfarrer*innen“	Aufgabe der Zuteilung liegt bei den Pröpst*innen	Dienstvorgesetzte sind die Dekan*innen
7. Bilanzierung im Kirchenvorstand bei Stellenwechsel		Aufgabe der Dekan*innen. Pröpst*innen werden informiert und gegebenenfalls mit einbezogen
8. Pfarrstellen-Besetzung nach Modus C		Aufgabe der Dekan*innen
9. Entpflichtungsgottesdienste bei Ruhestandsversetzungen	Einladung von Pfarrer*innen in ihrem Propsteibereich zum bilanzierenden Gespräch am Ende der Dienstzeit. Gottesdienstliche Entpflichtung und Einführung der Dekan*innen in ihrem Propsteibereich	Aufgabe der Dekan*innen als Dienstvorgesetzte: Versetzungen in den Ruhestand im Dekanat. <i>Aufgabe der jeweiligen Vorgesetzten (Dezernent*innen, Zentrumsleitungen etc.) bei Versetzungen in den Ruhestand von Pfarrer*innen im gesamtkirchlichen Pfarrdienst.</i> <i>Aufgabe der/des Kirchenpräsident*in bzw. der/des Stv. Kirchenpräsident*in bei Pröpst*innen, des/der Leiter*in der Kirchenverwaltung, der Dezernent*innen und weiterer gesamtkirchlicher Leitungsämter</i>
10. Besuche bei Ordinationsjubiläen (60, 65, 70 Jahre)		Aufgabe der Dekan*innen
11. Vertretung der EKHN (Predigt und Nachruf) bei Beerdigungen von Dekan*innen im aktiven Dienst	Aufgabe der Pröpst*innen	
12. Vertretung der EKHN (Predigt und Nachruf) bei Beerdigungen von Dekan*innen im Ruhestand		Aufgabe der Dekan*innen

13. Beauftragung von Prädikant*innen und Lektor*innen	Aufgabe der Pröpst*innen	
II. Visitieren [Art. 51, 54 (2), 55 (1) 2. KO]		
14. Neue Formen der Visitation zusammen mit der/dem Kirchenpräsident*in und der/dem Stellv. Kirchenpräsident*in	Aufgabe der Pröpst*innen, regionale Visitation in ihrem Propsteibereich, gesamtkirchliche Themenvisitation	
15. Einbringen von Erfahrungen und Anliegen in Kirchenleitung; Bericht vor der Synode	Aufgabe des Konventes	
III. Orientieren [Art. 51, 54 (2) KO]		
16. Geistlich orientieren zusammen mit der/dem Kirchenpräsident*in und der/dem Stellv. Kirchenpräsident*in (Art. 51 KO)	Aufgabe der Pröpst*innen	
17. Theologische Studientage der Propsteien	Aufgabe der Pröpst*innen	
18. Pastorkollegs für Pfarrer*innen	Aufgabe der Pröpst*innen	
19. Sabbattage für Pfarrer*innen	Aufgabe der Pröpst*innen	
20. Besuche in Leitungsgremien der NBR, DSVs und Dekanatssynode		Aufgabe der Dekan*innen Pröpst*innen können zu Themen oder Konflikten von den Dekan*innen ihres Propsteibereiches eingeladen werden.
21. Begleitung der Propsteigruppen	Aufgabe der Propsteisprecher*innen begleitet von Pröpst*innen	
22. Propsteitage für Prädikant*innen	Aufgabe der Pröpst*innen – unterstützt vom Zentrum Verkündigung	
IV. Aufgaben als Mitglieder der Kirchenleitung [Art. 54 (1) KO]		

23. Mitarbeit in Kirchenleitung und Personalausschuss	Aufgaben der Pröpst*innen und KL Mitglieder	
24. Vertreten der Anliegen und Beschlüsse der Kirchenleitung und der Kirchensynode nach „außen“	Aufgaben der Pröpst*innen	Vermittlung der Anliegen und Umsetzung der Beschlüsse in den Dekanaten ist Aufgabe der Dekan*innen
25. Mitwirkung bei Auswahlgesprächen für gesamtkirchliche Stellen	Aufgaben der Pröpst*innen	
26. Einbringen des Wahlvorschlages bei der Wahl von Dekan*innen	Aufgaben der Pröpst*innen	
27. Dienstaufsicht über Dekan*innen [Art. 51, 54 (3) KO]	Aufgaben der Pröpst*innen	
28. Studienfahrten der Dekan*innen	Aufgaben der Pröpst*innen	
29. Leitung der Dienstbesprechungen mit den Dekan*innen im Propsteibereich	Aufgaben der Pröpst*innen	
30. Weitere gesamtkirchliche Aufgaben im Auftrag der Kirchenleitung (gesamtkirchliche Mandate) [Art. 55 (4) KO]	Aufgaben der Pröpst*innen	

Kirchengesetz zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung
sowie zur Neuordnung der Propsteibereiche

Geltendes Recht	Änderungen
<p style="text-align: center;">Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung – KO)</p> <p style="text-align: center;">Vom 17. März 1949 In der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), zuletzt geändert am 29. November 2024 (ABl. 2024 S. 223 Nr. 133)</p>	<p style="text-align: center;">Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung – KO)</p> <p style="text-align: center;">Vom 17. März 1949 In der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), zuletzt geändert am...</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 48 Zusammensetzung der Kirchenleitung</p> <p>(1) Die Kirchenleitung besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Kirchenpräsidentin als Vorsitzender oder dem Kirchenpräsidenten als Vorsitzendem, 2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, 3. der Leiterin oder dem Leiter der Kirchenverwaltung, 4. den Dezernentinnen und Dezernenten der Kirchenverwaltung mit beratender Stimme, 5. zwei Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, die von diesem entsandt werden, 6. <u>zwei, drei oder vier</u> nicht ordinierten Gemeindemitgliedern, die von der Kirchensynode auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden, 7. den Pröpstinnen und Pröpsten. <p style="text-align: center;">Vgl. Wortlaut von Artikel 53 Absatz 3 und Artikel 56 Absatz 3.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft in der Kirchenleitung endet, wenn eine Voraussetzung für die Wählbarkeit entfallen ist.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.</p> <p>(4) Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr wird auch die beratende Teilnahme von weiteren Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes und der Kirchenverwaltung geregelt.</p> <p>(5) Ein Vorstandsmitglied des Diakonischen Werkes kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 48 Zusammensetzung der Kirchenleitung</p> <p>(1) Die Kirchenleitung besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Kirchenpräsidentin als Vorsitzender oder dem Kirchenpräsidenten als Vorsitzendem, 2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, 3. der Leiterin oder dem Leiter der Kirchenverwaltung, 4. den Dezernentinnen und Dezernenten der Kirchenverwaltung mit beratender Stimme, 5. zwei Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, die von diesem entsandt werden, 6. <u>drei</u> nicht ordinierten Gemeindemitgliedern, die <u>die Vielfalt der EKHN abbilden sollen und</u> von der Kirchensynode auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden, 7. den Pröpstinnen und Pröpsten. 8. <u>zwei Jugendmitgliedern, die von der Kirchensynode auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt werden.</u> <p><u>(2) Die Jugendmitglieder dürfen bei ihrer Wahl oder Wiederwahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Stellt sich ein Jugendmitglied der Wiederwahl, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt.</u></p> <p>(3) Die Mitgliedschaft in der Kirchenleitung endet, wenn eine Voraussetzung für die Wählbarkeit entfallen ist.</p> <p>(4) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.</p> <p>(5) Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr wird auch die beratende Teilnahme von weiteren Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes und der Kirchenverwaltung geregelt.</p> <p>(6) Ein Vorstandsmitglied des Diakonischen Werkes kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen.</p> <p><u>(7) Eine Dekanin oder ein Dekan kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen. Das beratende Mitglied sowie seine Stellvertretung werden von den Dekaninnen und Dekane jeweils für drei Jahre entsandt.</u></p> <p><u>(8) Eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender eines Dekanatsynodalvorstandes kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen. Das beratende Mitglied sowie seine Stellvertretung werden von den Vorsitzenden jeweils für drei Jahre entsandt.</u></p>

Kirchengesetz zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung
sowie zur Neuordnung der Propsteibereiche

<p style="text-align: center;">Artikel 51 Auftrag der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten</p> <p>Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident vertritt als Vorsitzende oder Vorsitzender der Kirchenleitung die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben. Sie oder er hat das Recht, in eigener Verantwortung zu wesentlichen Fragen, die Kirche, Theologie und Gesellschaft betreffen, Stellung zu nehmen. Innerhalb der Kirchenleitung sowie gegenüber der Kirche im Gesamten ist sie oder er zusammen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Pröpstinnen und Pröpsten vor allem berufen, geistlich orientierend zu wirken. <u>Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident nimmt in gemeinsamer Verantwortung mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Pröpstinnen und Pröpsten die geistliche Leitung wahr, insbesondere in Ordination und Visitation.</u> Sie beraten sich regelmäßig in geistlichen, theologischen und perspektivischen Fragen.</p> <p style="text-align: right;"><i>Vgl. Artikel 54 Absatz 2.</i></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 51 Auftrag der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten</p> <p>(1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident vertritt als Vorsitzende oder Vorsitzender der Kirchenleitung die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben. Sie oder er hat das Recht, in eigener Verantwortung zu wesentlichen Fragen, die Kirche, Theologie und Gesellschaft betreffen, Stellung zu nehmen. Innerhalb der Kirchenleitung sowie gegenüber der Kirche im Gesamten ist sie oder er zusammen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Pröpstinnen und Pröpsten vor allem berufen, geistlich orientierend zu wirken.</p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe jetzt Absatz 2.</i></p> <p style="text-align: center;">Sie beraten sich <u>dazu</u> regelmäßig in geistlichen, theologischen und perspektivischen Fragen.</p> <p>(2) <u>Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident ist gemeinsam mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Pröpstinnen und Pröpsten verantwortlich für Ordination und Visitation.</u></p>
<p style="text-align: center;">Artikel 52 Aufgaben der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten</p> <p>(1) Die Aufgaben der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf die schriftgemäße und bekennnisgemäße Verkündigung des Wortes Gottes und auf die rechte Verwaltung der Sakramente zu achten; 2. die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Gemeinden zu beraten, zu trösten, zu mahnen und zu begleiten; 3. die Verbindung mit anderen Kirchen zu pflegen und zu vertiefen. <p>(2) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu predigen. Sie nehmen in einer Kirchengemeinde einen regelmäßigen Predigttauftrag wahr.</p> <p>(3) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident ist an die Beschlüsse der Kirchensynode und der Kirchenleitung gebunden und ist für ihre oder seine Amtsführung der Kirchensynode verantwortlich.</p> <p>(4) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident leitet die Theologischen Prüfungen und führt die Aufsicht über das Theologische Seminar.</p> <p style="text-align: right;"><i>Vgl. Artikel 54 Absatz 3 KO. Siehe auch § 11 Absatz 8 KVG.</i></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 52 Aufgaben der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten</p> <p>(1) Die Aufgaben der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf die schriftgemäße und bekennnisgemäße Verkündigung des Wortes Gottes und auf die rechte Verwaltung der Sakramente zu achten; 2. die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Gemeinden zu beraten, zu trösten, zu mahnen und zu begleiten; 3. die Verbindung mit anderen Kirchen zu pflegen und zu vertiefen. <p>(2) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu predigen. Sie nehmen in einer Kirchengemeinde einen regelmäßigen Predigttauftrag wahr.</p> <p>(3) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident ist an die Beschlüsse der Kirchensynode und der Kirchenleitung gebunden und ist für ihre oder seine Amtsführung der Kirchensynode verantwortlich.</p> <p>(4) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident leitet die Theologischen Prüfungen und führt die Aufsicht über das Theologische Seminar.</p> <p>(5) <u>Der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten obliegt die Dienstaufsicht über die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, die Pröpstinnen und Pröpste sowie über die Leiterin oder den Leiter der Kirchenverwaltung; Artikel 57 Absatz 2 bleibt unberührt.</u></p>

Kirchengesetz zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung
sowie zur Neuordnung der Propsteibereiche

<p>Vgl. Wortlaut von Artikel 29 Satz 2 KO.</p>	<p>(6) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident <u>kann der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen.</u></p>
<p style="text-align: center;">Artikel 54 Auftrag der Pröpstinnen und Pröpste</p> <p>(1) Die Pröpstinnen und Pröpste haben teil am Leitungsauftrag der Kirchenleitung. Im Rahmen dieses Auftrages sind sie zusammen mit der Kirchenpräsidentin oder mit dem Kirchenpräsidenten und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter insbesondere berufen, innerhalb der Kirchenleitung und gegenüber der Kirche im Gesamten geistlich orientierend zu wirken.</p> <p>(2) Die Pröpstinnen und Pröpste <u>haben den Auftrag der geistlichen Leitung</u> in ihrem Propsteibereich durch die Sorge für die rechte Wortverkündigung und Verwaltung der Sakramente <u>sowie durch den Dienst der Ordination und der Visitation.</u></p> <p>(3) <u>Den Pröpstinnen und den Pröpsten obliegt die Dienstaufsicht über die Dekaninnen und Dekane.</u></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 54 Auftrag der Pröpstinnen und Pröpste</p> <p>(1) Die Pröpstinnen und Pröpste haben teil am Leitungsauftrag der Kirchenleitung. Im Rahmen dieses Auftrages sind sie zusammen mit der Kirchenpräsidentin oder mit dem Kirchenpräsidenten und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter insbesondere berufen, innerhalb der Kirchenleitung und gegenüber der Kirche im Gesamten geistlich orientierend zu wirken.</p> <p>(2) Die Pröpstinnen und Pröpste <u>tragen in ihrem Propsteibereich</u> Sorge für die rechte Wortverkündigung und Verwaltung der Sakramente <u>und haben Mitverantwortung für</u> Ordination und Visitation.</p> <p style="text-align: center;"><i>Diese Aufgabe steht jetzt in Artikel 55 Absatz 4.</i></p>
<p style="text-align: center;">Artikel 55 Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste</p> <p>(1) Die Pröpstinnen und Pröpste haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die Beratung der Kirchengemeinden bei Pfarrstellenbesetzungen und die Einführung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, soweit sie nicht der Dekanin oder dem Dekan übertragen wird;</u> 2. <u>die Mitverantwortung für die Ordination und Visitation;</u> 3. <u>die Begleitung und Förderung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten;</u> 4. <u>die Seelsorge an Pfarrerrinnen und Pfarrern;</u> 5. <u>die Leitung der Dienstbesprechungen mit den Dekaninnen und Dekanen.</u> <p>(2) Die Pröpstinnen und Pröpste haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde ihres Propsteibereiches zu predigen. Sie nehmen in einer Kirchengemeinde ihres Propsteibereiches einen regelmäßigen Predigtauftrag wahr.</p> <p>(3) Die Pröpstinnen und Pröpste beraten sich in allen wichtigen Fragen mit den Dekaninnen, Dekanen und Dekanatssynodalvorständen.</p> <p style="text-align: center;"><i>Bisher in Artikel 54 Absatz 3 geregelt.</i></p> <p>(4) Im Auftrag der Kirchenleitung nehmen die Pröpstinnen und Pröpste weitere gesamtkirchliche Aufgaben wahr.</p> <p>(5) Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig. Über eine Vakanzvertretung entscheidet die Kirchenleitung.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 55 Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste</p> <p>(1) Die Pröpstinnen und Pröpste haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die Einführung und Verabschiedung der Dekaninnen und Dekane;</u> <p style="text-align: center;"><i>Siehe stattdessen jetzt nur noch Artikel 54 Absatz 2.</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 2. <u>die Mitverantwortung für die Begleitung und Förderung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten durch regelmäßige Ausbildungsgespräche;</u> 3. <u>die berufsbiographische Begleitung von Pfarrerrinnen und Pfarrern;</u> 4. <u>die Leitung der Dienstbesprechungen mit den Dekaninnen und Dekanen.</u> <p>(2) Die Pröpstinnen und Pröpste haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde ihres Propsteibereiches zu predigen. Sie nehmen in einer Kirchengemeinde ihres Propsteibereiches einen regelmäßigen Predigtauftrag wahr.</p> <p>(3) Die Pröpstinnen und Pröpste beraten sich in allen wichtigen Fragen mit den Dekaninnen, Dekanen und Dekanatssynodalvorständen.</p> <p>(4) <u>Den Pröpstinnen und den Pröpsten obliegt die Dienstaufsicht über die Dekaninnen und Dekane.</u></p> <p>(5) Im Auftrag der Kirchenleitung nehmen die Pröpstinnen und Pröpste weitere gesamtkirchliche Aufgaben wahr.</p> <p>(6) Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig. Über eine Vakanzvertretung entscheidet die Kirchenleitung.</p>

Kirchengesetz zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung
sowie zur Neuordnung der Propsteibereiche

<p>Artikel 71 Übergangsbestimmung</p> <p>Die Bestimmungen des Artikels 62 der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der Fassung vom 14. September 2002 (ABl. 2002 S. 499) gelten bis zum 30. April 2013 fort.</p>	<p>Artikel 71 Übergangsbestimmung</p> <p>Die vier gewählten nicht ordinierten Gemeindemitglieder, die am 31. Dezember 2026 der Kirchenleitung angehört haben, bleiben bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit Mitglied der Kirchenleitung.</p>
RS 50	Artikel 2
<p>Propsteibereichesgesetz (PBG)</p> <p>Vom 27. November 2015 (ABl. 2015 S. 430), geändert am 29. November 2017 (ABl. 2017 S. 278)</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Zahl der Propsteibereiche</p> <p>Das Kirchengebiet wird in <u>fünf</u> Propsteibereiche eingeteilt.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Bezeichnungen der Propsteibereiche</p> <p>Die Propsteibereiche führen folgende Bezeichnungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Nord-Nassau</u> 2. <u>Oberhessen</u> 3. <u>Rheinhessen und Nassauer Land</u> 4. <u>Rhein-Main</u> 5. <u>Starkenburg</u> <p style="text-align: center;">§ 3 Abgrenzung der Propsteibereiche</p> <p>Die Zuordnung der Dekanate zu den Propsteibereichen erfolgt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Amtsbezeichnungen</p> <p>Die Amtsbezeichnungen der Pröpstinnen und Pröpste lauten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Pröpstin / Der Propst für Nord-Nassau 2. <u>Die Pröpstin / Der Propst für Oberhessen</u> 3. Die Pröpstin / Der Propst für Rheinhessen und Nassauer Land 4. <u>Die Pröpstin / Der Propst für Rhein-Main</u> 5. Die Pröpstin / Der Propst für Starkenburg <p style="text-align: center;">§ 5 Dienstsitz</p> <p>Der Dienstsitz der Pröpstin oder des Propstes befindet sich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den Propsteibereich <u>Nord-Nassau</u> in Herborm, 2. <u>für den Propsteibereich Oberhessen in Gießen.</u> 3. für den Propsteibereich Rheinhessen und <u>Nassauer Land</u> in Mainz, 4. für den Propsteibereich Rhein-Main <u>in Wiesbaden.</u> 5. <u>für den Propsteibereich Starkenburg in Darmstadt.</u> 	<p>Propsteibereichesgesetz (PBG)</p> <p>Vom 27. November 2015 (ABl. 2015 S. 430), zuletzt geändert am...</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Zahl der Propsteibereiche</p> <p>Das Kirchengebiet wird in <u>drei</u> Propsteibereiche eingeteilt.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Bezeichnungen der Propsteibereiche</p> <p>Die Propsteibereiche führen folgende Bezeichnungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Propsteibereich Nord-Nassau und Oberhessen.</u> 2. <u>Propsteibereich Rheinhessen und Süd-Nassau.</u> 3. <u>Propsteibereich Rhein-Main und Starkenburg.</u> <p style="text-align: center;">§ 3 Abgrenzung der Propsteibereiche</p> <p>Die Zuordnung der Dekanate zu den Propsteibereichen erfolgt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Amtsbezeichnungen</p> <p>Die Amtsbezeichnungen der Pröpstinnen und Pröpste lauten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Pröpstin / Der Propst für den Propsteibereich <u>Nord-Nassau und Oberhessen.</u> 2. Die Pröpstin / Der Propst für den Propsteibereich <u>Rheinhessen und Süd-Nassau.</u> 3. Die Pröpstin / Der Propst für den Propsteibereich <u>Rhein-Main und Starkenburg.</u> <p style="text-align: center;">§ 5 Dienstsitz</p> <p>Der Dienstsitz der Pröpstin oder des Propstes befindet sich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den Propsteibereich Nord-Nassau <u>und Oberhessen</u> in Herborm, 2. für den Propsteibereich Rheinhessen und <u>Süd-Nassau</u> in Mainz, 3. für den Propsteibereich Rhein-Main <u>und</u> Starkenburg in Darmstadt.

Kirchengesetz zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung
sowie zur Neuordnung der Propsteibereiche

<p>Siehe auch Artikel 54 Absatz 6 KO.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Die bisherige Pröpstin für den Propsteibereich Nord-Nassau wird Pröpstin für den Propsteibereich Nord-Nassau und Oberhessen.</p> <p>(2) Die bisherige Pröpstin für den Propsteibereich Rheinhessen und Nassauer Land wird Pröpstin für den Propsteibereich Rheinhessen und Süd-Nassau.</p> <p>(3) Der bisherige Propst für den Propsteibereich Starkenburg wird Propst für den Propsteibereich Rhein-Main und Starkenburg.</p>
RS 51	Artikel 3
<p style="text-align: center;">Propsteibereicheverordnung (PBVO)</p> <p>Vom 27. November 2015 (ABl. 2015 S. 430), zuletzt geändert am 2. Dezember 2021 (ABl. 2022 S. 2 Nr. 2)</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Propsteibereich Nord-Nassau</p> <p><u>Der Propsteibereich Nord-Nassau umfasst die Dekanate An der Dill, An der Lahn, Biedenkopf-Gladenbach und Westerwald.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 2 Propsteibereich Oberhessen</p> <p><u>Der Propsteibereich Oberhessen umfasst die Dekanate Büdinger Land, Gießen, Gießener Land, Wetterau und Vogelsberg.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 3 Propsteibereich Rheinhessen und Nassauer Land</p> <p><u>Der Propsteibereich Rheinhessen und Nassauer Land umfasst die Dekanate Alzey-Wöllstein, Ingelheim-Oppenheim, Mainz, Nassauer Land und Worms-Wonnegau.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 4 Propsteibereich Rhein-Main</p> <p><u>Der Propsteibereich Rhein-Main umfasst die Dekanate Hochtaunus, Frankfurt und Offenbach, Kronberg, Rheingau-Taunus und Wiesbaden.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 5 Propsteibereich Starkenburg</p> <p><u>Der Propsteibereich Starkenburg umfasst die Dekanate Bergstraße, Darmstadt, Dreieich-Rodgau, Groß-Gerau-Rüsselsheim, Odenwald und Vorderer Odenwald.</u></p>	<p style="text-align: center;">Propsteibereicheverordnung (PBVO)</p> <p>Vom 27. November 2015 (ABl. 2015 S. 430), zuletzt geändert am...</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Propsteibereich Nord-Nassau und Oberhessen</p> <p><u>Der Propsteibereich Nord-Nassau und Oberhessen umfasst die Dekanate An der Dill, An der Lahn, Biedenkopf-Gladenbach, Büdinger Land, Gießen, Gießener Land, Vogelsberg und Wetterau.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe jetzt § 1.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 2 Propsteibereich Rheinhessen und Süd-Nassau</p> <p><u>Der Propsteibereich Rheinhessen und Süd-Nassau umfasst die Dekanate Alzey-Wöllstein, Hochtaunus, Ingelheim-Oppenheim, Kronberg, Mainz, Nassauer Land, Rheingau-Taunus, Westerwald, Wiesbaden und Worms-Wonnegau.</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe jetzt die §§ 2 und 3.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 3 Propsteibereich Rhein-Main und Starkenburg</p> <p><u>Der Propsteibereich Rhein-Main und Starkenburg umfasst die Dekanate Bergstraße, Darmstadt, Dreieich-Rodgau, Frankfurt und Offenbach, Groß-Gerau-Rüsselsheim, Odenwald und Vorderer Odenwald.</u></p>
RS 10	Artikel 4

**Kirchengesetz zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung
sowie zur Neuordnung der Propsteibereiche**

<p style="text-align: center;">Kirchengemeindeordnung (KGO)</p> <p>Vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 10. Mai 2025 (ABl. 2025 S. 100 Nr. 43)</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Gottesdienstordnung</p> <p>(1) Will eine Kirchengemeinde an Stelle der bisher bestehenden Gottesdienstordnung eine andere im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gebräuchliche Gottesdienstordnung einführen, so lässt sie sich von der Dekanin oder dem Dekan <u>und der Pröpstin oder dem Propst</u> beraten.</p> <p>(2) Für die Einführung eines anderen als des bisher in der Gemeinde gebräuchlichen Katechismus gilt Absatz 1 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengemeindeordnung (KGO)</p> <p>Vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am ...</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Gottesdienstordnung</p> <p>(1) Will eine Kirchengemeinde an Stelle der bisher bestehenden Gottesdienstordnung eine andere im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gebräuchliche Gottesdienstordnung einführen, so lässt sie sich von der Dekanin oder dem Dekan beraten.</p> <p>(2) Für die Einführung eines anderen als des bisher in der Gemeinde gebräuchlichen Katechismus gilt Absatz 1 entsprechend.</p>
RS 15	Artikel 5
<p style="text-align: center;">Dekanatssynodalordnung (DSO)</p> <p>Vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 30. November 2024 (ABl. 2024 S. 237 Nr. 136)</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Amtszeit und Einführung</p> <p>(1) Die Amtszeit der Dekanatssynode beginnt am 1. Januar des auf die Kirchenvorstandswahl folgenden Jahres. Die neugewählten Mitglieder der Dekanatssynode werden in einem Gottesdienst <u>von Pröpstin oder Propst, Dekanin oder Dekan</u> in ihr Amt eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 20 Absatz 2 der Kirchenordnung ab.</p>	<p style="text-align: center;">Dekanatssynodalordnung (DSO)</p> <p>Vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am...</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Amtszeit und Einführung</p> <p>(1) Die Amtszeit der Dekanatssynode beginnt am 1. Januar des auf die Kirchenvorstandswahl folgenden Jahres. Die neugewählten Mitglieder der Dekanatssynode werden in einem Gottesdienst <u>von der Dekanin oder dem Dekan</u> in ihr Amt eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 20 Absatz 2 der Kirchenordnung ab.</p>
<p style="text-align: center;">§ 33 Aufsicht über die Kirchengemeinden</p> <p>(5) Der Dekanatssynodalvorstand lädt die Vorsitzenden der Kirchenvorstände und deren Stellvertretungen zu regelmäßigen Arbeitstagen ein. <u>Die Pröpstin oder der Propst</u> ist ebenfalls einzuladen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Aufsicht über die Kirchengemeinden</p> <p>(5) Der Dekanatssynodalvorstand lädt die Vorsitzenden der Kirchenvorstände und deren Stellvertretungen zu regelmäßigen Arbeitstagen ein.</p>
RS 100	Artikel 6
<p style="text-align: center;">Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Lebensordnung)</p> <p>Vom 15. Juni 2013 (ABl. 2013 S. 242), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 458)</p> <p style="text-align: center;">3.1 Zeit und Ort des Gottesdienstes</p> <p>(107) Zeiten und Orte der Gottesdienste bestimmt der Kirchenvorstand. Bei Veränderungen soll er auf die Festlegungen benachbarter Kirchengemeinden achten und sich durch die Dekanin oder den Dekan <u>sowie die Pröpstin oder den Propst</u> beraten lassen.</p>	<p style="text-align: center;">Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Lebensordnung)</p> <p>Vom 15. Juni 2013 (ABl. 2013 S. 242), zuletzt geändert am...</p> <p style="text-align: center;">3.1 Zeit und Ort des Gottesdienstes</p> <p>(107) Zeiten und Orte der Gottesdienste bestimmt der Kirchenvorstand. Bei Veränderungen soll er auf die Festlegungen benachbarter Kirchengemeinden achten und sich durch die Dekanin oder den Dekan beraten lassen.</p>

Kirchengesetz zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung
sowie zur Neuordnung der Propsteibereiche

<p>3.2 Ordnung und Leitung des Gottesdienstes</p> <p>(110) Änderungen der Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde bedürfen der Beratung durch die Dekanin oder den Dekan und die <u>Pröpstin oder den Propst</u>. Änderungen sollen sich an der Form I bzw. Form II im Evangelischen Gesangbuch oder am Evangelischen Gottesdienstbuch orientieren.</p>	<p>3.2 Ordnung und Leitung des Gottesdienstes</p> <p>(110) Änderungen der Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde bedürfen der Beratung durch die Dekanin oder den Dekan. Änderungen sollen sich an der Form I bzw. Form II im Evangelischen Gesangbuch oder am Evangelischen Gottesdienstbuch orientieren.</p>
<p>RS 400</p>	<p>Artikel 7</p>
<p>Pfarrstellengesetz (PfStG)</p> <p>Vom 29. November 2024 (ABl. 2024 S. 210 Nr. 131)</p>	<p>Pfarrstellengesetz (PfStG)</p> <p>Vom 29. November 2024 (ABl. 2024 S. 210 Nr. 131), geändert am...</p>
<p>§ 8 Bilanzierung und Ausschreibung von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum</p> <p>(2) Grundlage der Ausschreibung ist eine Bilanzierung der pastoralen Arbeit. Diese wird durch <u>die Pröpstin oder den Propst</u> durchgeführt, <u>die oder der durch die Dekanin oder den Dekan vertreten werden kann</u>.</p>	<p>§ 8 Bilanzierung und Ausschreibung von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum</p> <p>(2) Grundlage der Ausschreibung ist eine Bilanzierung der pastoralen Arbeit. Diese wird durch <u>die Dekanin oder den Dekan</u> durchgeführt.</p>
<p>§ 16 Besetzung von regionalen Pfarrstellen</p> <p>(2) Grundlage der Ausschreibung ist eine Bilanzierung der Arbeit. Diese wird durch <u>die Pröpstin oder den Propst</u> durchgeführt, <u>die oder der durch die Dekanin oder den Dekan vertreten werden kann</u>. Das für die jeweilige Fachaufsicht zuständige Zentrum ist zu beteiligen.</p>	<p>§ 16 Besetzung von regionalen Pfarrstellen</p> <p>(2) Grundlage der Ausschreibung ist eine Bilanzierung der Arbeit. Diese wird durch <u>die Dekanin oder den Dekan</u> durchgeführt. Das für die jeweilige Fachaufsicht zuständige Zentrum ist zu beteiligen.</p>
<p>RS 407</p>	<p>Artikel 8</p>
<p>Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung</p> <p>Vom 19. März 2002 (ABl. 2002 S. 181), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 460)</p> <p>§ 3 Bemessung des Stellenbudgets und Regelung der Zusatzdienstaufträge</p> <p>(3) Die Stellen können mit einem gemeindlichen oder einem übergemeindlichen Zusatzdienstauftrag verbunden werden.</p> <p>(4) Über Art und Umfang des Zusatzdienstes entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung <u>unter Beteiligung der zuständigen Pröpstin oder des zuständigen Propstes</u>. Bei gemeindlichen Zusatzdiensten ist darüber hinaus vom Dekanatssynodalvorstand Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand herzustellen.</p>	<p>Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung</p> <p>Vom 19. März 2002 (ABl. 2002 S. 181), zuletzt geändert am...</p> <p>§ 3 Bemessung des Stellenbudgets und Regelung der Zusatzdienstaufträge</p> <p>(3) Die Stellen können mit einem gemeindlichen oder einem übergemeindlichen Zusatzdienstauftrag verbunden werden.</p> <p>(4) Über Art und Umfang des Zusatzdienstes entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung. Bei gemeindlichen Zusatzdiensten ist darüber hinaus vom Dekanatssynodalvorstand Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand herzustellen.</p>

Kirchengesetz zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung
sowie zur Neuordnung der Propsteibereiche

RS 409	Artikel 9
<p style="text-align: center;">Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD</p> <p>Vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30), zuletzt geändert am 29. Nov.2024 (ABl. 2024 S. 210 Nr. 131)</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Versetzungsvoraussetzungen (Zu § 80 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Die erforderlichen Erhebungen nach § 80 Absatz 2 PfdG.EKD werden durch die Kirchenverwaltung durchgeführt. Die Erhebungen können bei einer Gemeindepfarrerin oder einem Gemeindepfarrer nur durchgeführt werden, wenn mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Kirchenvorstand ein geregeltes Mediationsverfahren durchgeführt worden ist. Anzuhören sind die Pfarrerin oder der Pfarrer, der Kirchenvorstand oder das zuständige Leitungsorgan, die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan <u>und die zuständige Propstin oder der zuständige Propst.</u></p>	<p style="text-align: center;">Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD</p> <p>Vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30), zuletzt geändert am...</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Versetzungsvoraussetzungen (Zu § 80 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Die erforderlichen Erhebungen nach § 80 Absatz 2 PfdG.EKD werden durch die Kirchenverwaltung durchgeführt. Die Erhebungen können bei einer Gemeindepfarrerin oder einem Gemeindepfarrer nur durchgeführt werden, wenn mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Kirchenvorstand ein geregeltes Mediationsverfahren durchgeführt worden ist. Anzuhören sind die Pfarrerin oder der Pfarrer, der Kirchenvorstand oder das zuständige Leitungsorgan <u>sowie die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan.</u></p>
RS 555	Artikel 10
<p style="text-align: center;">Kirchenmusikgesetz</p> <p>Vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 16)</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Propsteikantorinnen und Propsteikantoren</p> <p>(1) Im gesamtkirchlichen Sollstellenplan für den kirchenmusikalischen Dienst ist für jeden Propsteibereich die hauptamtliche Stelle einer Propsteikantorin oder eines Propsteikantors enthalten. Sie ist für jeden Propsteibereich im Sollstellenplan eines dem jeweiligen Propsteibereich angehörenden Dekanats auszuweisen. Sie wird als A-Kirchenmusikstelle und in der Regel in Verbindung mit dekanatsbezogenen Aufgaben und kirchenmusikalischer Tätigkeit in einer Kirchengemeinde errichtet.</p> <p>(2) Propsteikantorinnen oder Propsteikantoren können nicht gleichzeitig Dekanatskantorinnen oder Dekanatskantoren sein.</p> <p>(3) Die Propsteikantorinnen und Propsteikantoren arbeiten mit dem Zentrum Verkündigung zusammen. Sie nehmen Aufgaben der Fachberatung der Dekanatsynodalvorstände und der hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den Dekanaten wahr.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Übergangsbestimmungen</p> <p><u>(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehende Beauftragungen als Propsteikantorin oder Propsteikantor bleiben bestehen.</u></p> <p><u>(2) Nehmen Dekanatskantorinnen oder Dekanatskantoren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes gleichzeitig die Aufgabe der Propsteikantorin oder des Propsteikantors wahr, kann diese Aufgabe bis zu einer Neubesetzung der Stelle fortgeführt werden.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Übergangsbestimmungen</p> <p><u>Bis zum 31. Dezember 2034 sind die Zahl und die Zuständigkeit der Propsteikantorinnen und -kantoren anzupassen. In der Übergangszeit regelt das Zentrum Verkündigung die Zuständigkeit für die einzelnen Dekanate.</u></p>

Kirchengesetz zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung
sowie zur Neuordnung der Propsteibereiche

RS 604	Artikel 11
Rechtsverordnung über die Anerkennung von Schwierigkeitsstellen	Rechtsverordnung über die Anerkennung von Schwierigkeitsstellen
Vom 28. Juni 1994 (ABl. 1994 S. 168), zuletzt geändert am 26. Januar 2021 (ABl. 2021 S. 53)	Vom 28. Juni 1994 (ABl. 1994 S. 168), zuletzt geändert am...
§ 3	§ 3
(1a) Stellvertretenden Dekaninnen und Dekane mit hauptamtlichem 0,5-Dienstauftrag erhalten auf Antrag <u>der Pröpstin oder des Propstes</u> ab einer Mindestdauer von zwei Monaten der Vakanzvertretung für die hauptamtliche Dekanin oder den hauptamtlichen Dekan (Ausfall wegen Vakanz oder Langzeiterkrankung) zusätzlich zu ihrer hauptamtlichen Freistellung als stellvertretende Dekanin oder stellvertretender Dekan und der anteiligen Stellenzulage gemäß § 9 Absatz 1 BVGAG eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen der anteiligen Stellenzulage gemäß § 9 Absatz 1 BVGAG und der Schwierigkeitsstellenzulage B in voller Höhe.	(1a) Stellvertretende Dekaninnen und Dekane mit hauptamtlichem 0,5-Dienstauftrag erhalten auf Antrag ab einer Mindestdauer von zwei Monaten der Vakanzvertretung für die hauptamtliche Dekanin oder den hauptamtlichen Dekan (Ausfall wegen Vakanz oder Langzeiterkrankung) zusätzlich zu ihrer hauptamtlichen Freistellung als stellvertretende Dekanin oder stellvertretender Dekan und der anteiligen Stellenzulage gemäß § 9 Absatz 1 BVGAG eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen der anteiligen Stellenzulage gemäß § 9 Absatz 1 BVGAG und der Schwierigkeitsstellenzulage B in voller Höhe.
RS 760	
Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss	
Vom 24. Juni 1994 (ABl. 1994 S. 158), zuletzt geändert am 2. November 2017 (ABl. 2017 S. 305)	<i>Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss und weiterer Kirchengesetze (Synoden-Drucksache Nr. 14/25 G) nimmt keinen Bezug mehr auf die Propsteibereiche. Sollte das Gesetz so beschlossen werden, sind hier keine Anpassungen erforderlich.</i>
RS 780	
Prädikanten- und Lektorengesetz	<i>Keine Änderung.</i>
Vom 21. November 2014 (ABl. 2014 S. 501), geändert am 30. November 2018 (ABl. 2018 S. 372)	
§ 3 Beauftragung	
(3) Im Auftrag der Kirchenleitung führt die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst oder eine dazu beauftragte Person unter angemessener Beteiligung der zuständigen Dekaninnen und Dekane die oder den Beauftragten in einem Gottesdienst unter Gebet, Handauflegen und Segen in den Dienst ein.	
RS 781	Artikel 12
Prädikanten- und Lektorenverordnung	Prädikanten- und Lektorenverordnung
Vom 21. November 2014 (ABl. 2014 S. 501), zuletzt geändert am 19. Dez. 2023 (ABl. 2024 S. 7 Nr. 2)	Vom 21. November 2014 (ABl. 2014 S. 501), zuletzt geändert am...
§ 2 Ausbilderin, Ausbilder	§ 2 Ausbilderin, Ausbilder
(4) Die Anmeldung zur Ausbildung erfolgt durch die zur Ausbildung Zugelassenen bei der Ausbilderin oder dem Ausbilder und wird von dieser oder diesem über das Dekanat <u>und die Pröpstin oder den Propst</u> an das Zentrum Verkündigung gesandt.	(4) Die Anmeldung zur Ausbildung erfolgt durch die zur Ausbildung Zugelassenen bei der Ausbilderin oder dem Ausbilder und wird von dieser oder diesem über das Dekanat an das Zentrum Verkündigung gesandt.

**Kirchengesetz zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung
sowie zur Neuordnung der Propsteibereiche**

<p>§ 7 Fortbildung</p>	<p>§ 7 Fortbildung</p>
<p>(3) Die <u>Pröpstin</u> oder der <u>Propst</u> lädt die Lektorinnen und Lektoren, die <u>Prädikantinnen</u> und <u>Prädikanten</u> gemeinsam mit dem Zentrum Verkündigung in regelmäßigen Abständen zu <u>Propsteitagen</u> ein.</p>	<p>(3) Die <u>Dekanin</u> oder der <u>Dekan</u> lädt die Lektorinnen und Lektoren, die <u>Prädikantinnen</u> und <u>Prädikanten</u> gemeinsam mit dem Zentrum Verkündigung in regelmäßigen Abständen zu <u>Tagungen</u> ein.</p>
RS 817	Artikel 13
<p>Rechtsverordnung über die Ausführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden</p>	<p>Rechtsverordnung über die Ausführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden</p>
<p>Vom 17. März 1981 (ABl. 1981 S. 195), zuletzt geändert am 9. März 2023 (ABl. 2023 S. 38 Nr. 19)</p>	<p>Vom 17. März 1981 (ABl. 1981 S. 195), zuletzt geändert am...</p>
<p>§ 6 Wertverbessernde Maßnahmen</p>	<p>§ 6 Wertverbessernde Maßnahmen</p>
<p>(1) Wertverbessernde Maßnahmen sind getrennt von der Großen Bauunterhaltung zu erfassen. Ausgenommen sind Maßnahmen bis 2500,- €, wenn sie im Zuge der Großen Bauunterhaltung anfallen und von der Kirchenverwaltung als notwendig anerkannt sind.</p> <p>(2) Die Planungsfreigabe soll nur erteilt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - für notwendige Heizungs- und Sanitäreinrichtungen, - für Maßnahmen zur Energieeinsparung, - aus funktionalen Erfordernissen. <p>Für die geplanten funktionalen Änderungen sind Stellungnahmen <u>von</u> Dekanatssynodalvorstand <u>und Propst</u>, von den gegebenenfalls zuständigen Landesbehörden, sowie bei Kindertagesstätten vom Diakonischen Werk einzuholen.</p>	<p>(1) Wertverbessernde Maßnahmen sind getrennt von der Großen Bauunterhaltung zu erfassen. Ausgenommen sind Maßnahmen bis 2500,- €, wenn sie im Zuge der Großen Bauunterhaltung anfallen und von der Kirchenverwaltung als notwendig anerkannt sind.</p> <p>(2) Die Planungsfreigabe soll nur erteilt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - für notwendige Heizungs- und Sanitäreinrichtungen, - für Maßnahmen zur Energieeinsparung, - aus funktionalen Erfordernissen. <p>Für die geplanten funktionalen Änderungen sind Stellungnahmen <u>vom</u> Dekanatssynodalvorstand, von den gegebenenfalls zuständigen Landesbehörden, sowie bei Kindertagesstätten vom Diakonischen Werk einzuholen.</p>

JUGENDCHECK

Vorgelegt durch:

Projektgruppe Jugendcheck der EJHN e.V.

Anna Bening, Cornelia Gutenstein, Achim Habicht, Anna Kleinsorge, Micha Kreuzer, Caroline Preuße, Eltje Reiners, Jacqueline Wild

Gesetz/ Verordnung

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung sowie zur Neuordnung der Propsteibereiche

1. VORPRÜFUNG

1.1 Sind junge Menschen betroffen?	Ja	Nein
1.2 Welche (Gruppen) junger Menschen sind betroffen?		
1.3 Jugendliche sind...		
direkt angesprochen	als Teilgruppe direkt angesprochen	indirekt angesprochen/ betroffen

Ausführungen zum Vorprüfungsergebnis:

Die Ausführungen folgen in der Hauptprüfung.

Kommt es zu einer Hauptprüfung?	Ja
Bei Rückfragen zu kontaktieren	Leonie Mihm, jugendcheck@ejhn.de

Verantwortliche für die Hauptprüfung	Anna Bening, Achim Habicht, Anna Kleinsorge, Maren Krauß, Kim Pinschmidt, Caroline Preuße, Jacqueline Wild
Referent*innen/ Beratende	Matthias Braun, Leonie Mihm
Prüfungszeitraum und Dauer	23.03.2026-26.03.2026, 2,75 Stunden plus Sichtung

	Bildung/ Arbeit	Digitales	Familie	Freizeit	Politik/ Gesellschaft	Umwelt/ Gesundheit
Beteiligungsmöglichkeiten	X	X	X	X	X X	X
Bildungsbedingungen/ -möglichkeiten						
Spiritualität und Glaubenswelten				X	X	
Gesundheitliche Auswirkungen						
Individuelle Rechte					X	
Materielle Auswirkungen	X					
Medienzugang/ -nutzung						
Mobilität				X	X	
Schutz vor Diskriminierung/ Stigmatisierung					X	
Schutz vor Gewalt						
Selbstbestimmung/ Verselbstständigung	X	X	X	X	X	X
Soziale Beziehungen	X			X	X X	

2. HAUPTPRÜFUNG

Ausführung der möglichen Auswirkungen:

Die Kirchenleitung schlägt mit dem Gesetzentwurf vor:

1. Die derzeitigen fünf Propsteibereiche werden in drei Propsteibereiche zusammengeführt:

- Propsteibereich Nord (Oberhessen und Nord-Nassau)
- Propsteibereich Ost (Starkenburger Land mit Frankfurt/Offenbach)
- Propsteibereich West (Rheinhessen und Süd-Nassau [Nassauer Land, Rheingau-Taunus, Wiesbaden, Kronberg, Hochtaunus]).

Die Veränderung der Propsteigrenzen hat neben den im Gesetz genannten Effekten auch Auswirkungen auf junge Menschen. Diese haben wir in der Matrix (siehe oben) blau eingefärbt. Zum einen verändern sich die Beteiligungsmöglichkeiten und Möglichkeiten der Verselbstständigung/ Selbstbestimmung. So arbeitet der eigenständige Jugendverband in der EKHN, die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. (EJHN), durch seine Satzung ebenfalls in Propsteistrukturen. Der Vorstand der EJHN setzt sich beispielsweise aus den fünf Propsteiplätzen, vier freien Plätzen und den Vorsitzenden zusammen. Eine Neustrukturierung der Propsteien, hätte eine direkte Auswirkung auf die Strukturen und die angelegten Beteiligungsmöglichkeiten des Jugendverbands. Es bleibt so die Frage offen, wie sich der Vorstand in der Zukunft zusammensetzen soll und wie den Möglichkeiten der Beteiligung und der Selbstbestimmung von jungen Menschen aus allen Bereichen der EKHN gerecht werden kann. Gleichzeitig findet eine, in Teilen hohe Identifikation mit den aktuellen Propsteibereichen statt, die sich durch regelmäßige Propsteibereichstreffen und Sommerfeste der Propsteien zeigt. Eine Neuordnung kann hier eine Disruption auslösen.

Gleichzeitig ist die Dimension der Mobilität als betroffen einzustufen. Wenn sich Strukturen regionalisieren, hat das auch zur Folge, größere Wegstrecken für Treffen, Kooperationen, Propsteitreffen, Sommerfeste, etc. zurücklegen zu müssen. Gerade für junge Menschen aus Gebieten des ländlichen Raums stellt das konkrete Herausforderungen dar.

Darüberhinaus beeinflussen veränderte Propsteistrukturen die überregionale Gestaltung sozialer Beziehungen und Vernetzung junger Menschen im Ehrenamt, u.a. durch die vergrößerten Propsteibereiche, veränderten Beziehungen zwischen Dekanaten und entsprechenden Begnungsräumen.

4. Die Zusammensetzung der Kirchenleitung wird modifiziert:

1.a. Um die Perspektive junger Menschen stärker in das kirchenleitende Handeln einzubeziehen, werden zwei Jugendmitglieder von der Kirchensynode für drei Jahre in die Kirchenleitung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die EJHN soll in die Findung von geeigneten Kandidierenden einbezogen werden.

Die mögliche Veränderung der Zusammensetzung der Kirchenleitung, unter anderem durch zwei Jugendmitglieder, hat eine direkte Auswirkung auf junge Menschen. Diese haben wir in der Matrix (siehe oben) orange eingefärbt. Es ist vorerst zu benennen, dass junge Menschen konkret als Gruppe benannt werden und ihre Rechte gestärkt werden sollen. Dadurch ist eine direkte Auswirkung zu erkennen.

Dabei sind die Beteiligungsmöglichkeiten zu nennen. Zum einen ermöglicht die Beteiligung von zwei Jugendmitgliedern diesen Personen Entscheidungen und Entwicklungen in der gesamten Landeskirche mitzuentcheiden und mitzugestalten. Das hat Auswirkungen auf alle Lebensbereiche und kann positive Effekte für die gesamte junge Zielgruppe mit sich bringen. Die Jugendmitglieder können sich sowohl im Bereich der Bildung/ Arbeit, des Digitalen, der Familie, der Freizeit, der Politik/ Gesellschaft und der Umwelt/ Gesundheit für Belange und Bedarfe von jungen Menschen einsetzen. Die Beteiligungsmöglichkeiten werden außerdem durch das Ziel der ehrenamtsfreundlicheren Zeitstrukturen gestärkt.

Zum anderen drängt sich die Frage auf, welche Auswirkungen dieses Amt auf die Jugendmitglieder hat bzw. wer die nötigen Ressourcen aufbringen kann, ein Amt als Kirchenleitungsmitglied auszuführen. So sind nicht nur die Strukturen komplex und nicht altersgerecht, sondern eine Beteiligung in der Kirchenleitung bedeutet auch fehlende zeitliche Ressourcen für Bildung/ (Care)arbeit und ist damit für einige Menschen nicht leistbar (Materielle Auswirkungen).

Auch der Schutz vor Diskriminierung kann in verschiedene Richtungen gedeutet werden. Zum einen kann sich in der Kirchenleitung für die Rechte junger Menschen eingesetzt werden und Adultismus in kirchlichen Strukturen abgebaut werden, gleichzeitig kann davon ausgegangen werden, dass die Jugendmitglieder sich mit Hürden und Altersdiskriminierung konfrontiert sehen werden. Zum anderen bleibt in der Vorlage offen, wie eine adäquate Begleitung aussehen kann und wer diese Ressourcen zur Verfügung stellen kann/ soll.

Gleichzeitig erlaubt das Amt die Möglichkeit der theologischen/ geistlichen Mitgestaltung und steigert die Rechte und Möglichkeiten Einzelner.

Außerdem kann ein Jugendmitglied auch von der Position in der Kirchenleitung durch soziale Beziehungen profitieren. Dadurch kann sich das soziale Kapital des*r Einzelnen enorm erhöhen.

Im Gesetzestext ist zudem nicht geklärt, was „jung“ bei Jugendmitglied bedeutet (über/unter 18 (Stimmrecht?), über/unter 27 (SGB VIII), ...) und wie eine Wahl oder ein Vorschlag vonstatten gehen kann. Auch der Jugendverband EJHN e.V. wird zwar oben in der Vorlage genannt, jedoch nicht unten im Vorschlag zum Gesetzestext (anders als bei den Regelungen zu den Jugenddelegierten). Jede Ausgestaltung zu diesen Fragen hätte jeweils verschiedene Auswirkungen auf junge Menschen.